



# **OFFENLEGUNG**

**2020**

gem. Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR)

der

**Raiffeisenlandesbank Burgenland  
und Revisionsverband eGen**

Friedrich Wilhelm Raiffeisen-Straße 1, 7000 Eisenstadt

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeine Informationen.....	3
2. Sicherungseinrichtungen der Raiffeisenbankengruppe .....	3
3. Risikomanagementziele und Risikopolitik (Art. 435 CRR) .....	6
4. Anwendungsbereich (Art. 436 CRR) .....	14
5. Eigenmittel (Art. 437 CRR).....	15
6. Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR) .....	24
7. Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR) .....	25
8. Kapitalpuffer (Art. 440 CRR) .....	26
9. Systemrelevanz (Art. 441 CRR) .....	26
10. Kreditrisikooanpassungen (Art. 442 CRR).....	26
11. Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR) .....	30
12. Inanspruchnahme von ECAI (Art. 444 CRR).....	30
13. Marktrisiko (Art. 445 CRR) .....	32
14. Operationelles Risiko (Art. 446 CRR).....	32
15. Beteiligungspositionen außerhalb des Handelsbuches (Art. 447 CRR) .....	33
16. Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch gehaltenen Positionen (Art. 448 CRR).....	34
17. Risiko aus Verbriefungspositionen (Art. 449 CRR) .....	34
18. Vergütungspolitik (Art. 450 CRR) .....	34
19. Verschuldung (Art. 451 CRR) .....	37
20. Anwendung des IRB Ansatzes auf Kreditrisiken (Art. 452 CRR) .....	39
21. Verwendung von Kreditrisikominderung (Art. 453 CRR) .....	39
22. Fortgeschrittener Messansatzes für operationale Risiken (Art. 454 CRR).....	40
23. Interne Modelle für Marktrisiko (Art. 455 CRR) .....	40
24. Offenlegung von notleidenden und gestundeten Risikopositionen .....	41
25. Anhang zu Punkt 5 Eigenmittel – Bedingungen der Kapital-instrumente (Art. 437 CRR) .....	44

## 1. Allgemeine Informationen

Gemäß Art. 431 CRR haben Kreditinstitute zumindest einmal jährlich (Art. 433 CRR) die in Teil 8 Titel II CRR genannten Informationen vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 432 CRR offenzulegen.

Die Offenlegung der Informationen erfolgt auf der Homepage ([www.rlb-bgld.at](http://www.rlb-bgld.at)) der Raiffeisenlandesbank Burgenland.

Die Zahlenangaben erfolgen in Tausend Euro (TEUR), sofern in der jeweiligen Position nicht ausdrücklich etwas Abweichendes festgehalten ist. In den Tabellen können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

## 2. Sicherungseinrichtungen der Raiffeisenbankengruppe

### **Die Raiffeisenbankengruppe Burgenland**

Die Raiffeisenbankengruppe Burgenland umfasst als 2-stufiges Bankensystem die

- Raiffeisenlandesbank Burgenland als Zentralinstitut
- und alle Raiffeisenbanken im Burgenland, die als selbständige Kreditinstitute sämtliche Bankdienstleistungen anbieten und gleichzeitig Eigentümer des Zentralinstituts sind.

Die Raiffeisenbankengruppe Burgenland serviert ihre Kunden über ein Netz von 97 Bankstellen mit insgesamt 886 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Sie verwaltet ein Ausleihungsvolumen von 4,1 Mrd. EUR sowie Kundeneinlagen von 5,5 Mrd. EUR. In der Finanzierung liegt der Schwerpunkt bei klein- und mittelständischen Handels-, Dienstleistungs- und Gewerbeunternehmen sowie bei Immobilien und in der Landwirtschaft.

### **Einlagensicherungseinrichtung der Raiffeisenbankengruppe Österreich**

Aufgrund von EU-Richtlinien, die in Österreich im ESAEG sowie im Bankwesengesetz (BWG) umgesetzt wurden, ist jedes Kreditinstitut, das sicherungspflichtige Einlagen entgegennimmt bzw. sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringt, gesetzlich verpflichtet, einer Sicherungseinrichtung anzugehören. Alle Institute der Raiffeisen Bankengruppe Österreich (RBG) unterliegen uneingeschränkt den österreichischen Bestimmungen des ESAEG zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung. Raiffeisenbanken, Raiffeisenlandesbanken sowie die Raiffeisen Bank International AG sind Mitglieder bei der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. (ESA), welche die Funktion der gesetzlichen Einlagensicherung und Anlegerentschädigung für die RBG wahrnimmt.

### **Etablierung der Raiffeisen Einlagensicherung**

Im Herbst 2020 wurde die Initiative zur Schaffung einer gesetzlichen Einlagensicherung auf Sektorebene gestartet. Am 21.12.2020 haben die RBI AG, die Raiffeisenlandesbank Burgenland, die weiteren Raiffeisenlandesbanken und die Raiffeisenbanken Anträge bei der FMA und der EZB eingereicht, um (i) ein neues institutsbezogenes Sicherungssystem zu gründen; und (ii) einer neu zu gründenden Genossenschaft unter dem Namen "Österreichische Raiffeisen- Sicherungseinrichtung eGen" zum Zwecke der gesetzlichen (österreichischen) Einlagensicherung im Sinne des ESAEG beizutreten.

Mit Erteilung der Genehmigungsbescheide der Aufsichtsbehörden Ende Mai 2021 trat das neue sektorweitere Sicherungssystem, „RBG-IPS“ in Kraft und löste die bisher bestehenden Sicherungssysteme auf Landes- und Bundesebene ab. Der Austritt aus der ESA und gleichzeitig das Inkrafttreten der ÖRS als gesetzliche Einlagensicherung im Sinne des ESAEG wird per 29.11.2021 erfolgen.

## **Solidaritätsgemeinschaft der burgenländischen Raiffeisenbankengruppe**

Die Raiffeisenlandesbank und alle burgenländischen Raiffeisenbanken haben sich zur Förderung des genossenschaftlichen Gedankens der Selbsthilfe, Selbstverantwortung und der Solidarität sowie zur Sicherung des nachhaltigen Bestandes der Mitglieder dem Verein der Solidaritätsgemeinschaft der burgenländischen Raiffeisen-Bankengruppe mit dem Ziel angeschlossen, das Vertrauen der Anleger in die Raiffeisen-Bankengruppe Burgenland zu unterstützen.

Die Umsetzung dieses Fördergedankens erfolgt durch enge Zusammenarbeit mit den anderen Sicherungssystemen der Raiffeisenbankengruppe Burgenland, indem der Verein für diese Dienstleistungen erbringt. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der Betrieb eines Früherkennungssystems zur Vermeidung von ökonomischen Fehlentwicklungen, und damit verbunden die Festlegung von geeigneten Maßnahmen zur Gegensteuerung durch Mitglieder, die mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten konfrontiert sind.

Das von der Solidaritätsgemeinschaft der burgenländischen Raiffeisen-Bankengruppe betriebene Früherkennungssystem ermöglicht die Bewertung, Einstufung und Überwachung der Risiken und liefert einen vollständigen Überblick über die Gesamtrisikosituation der Raiffeisenbankengruppe Burgenland sowie über die Risikosituation der einzelnen Mitglieder. Der Verein informiert den Risikorat des L-IPS und die Solidaritätsgemeinschaft der burgenländischen Raiffeisen-Bankengruppe sowie die einzelnen Mitglieder regelmäßig über seine Risikobewertung.

Mitglieder der Solidaritätsgemeinschaft der burgenländischen Raiffeisen-Bankengruppe sind die Raiffeisenlandesbank Burgenland und alle burgenländischen Raiffeisenbanken.

Mit der Etablierung der neuen gesetzlichen Einlagensicherung auf Sektorebene durch die Österreichische Raiffeisen Sicherungseinrichtung eGen (ÖRS) wurden die Aufgaben der Früherkennung von der ÖRS an die Raiffeisenlandesbank Burgenland als Spitzeninstitut der Raiffeisenbankengruppe Burgenland übertragen. Die Aufgaben der Solidaritätsgemeinschaft der burgenländischen Raiffeisen-Bankengruppe werden sohin zukünftig in der Unterstützung der Sicherungseinrichtung (Raiffeisen – IPS) bei Umsetzung von allfälligen Maßnahmen sowie in der Clearingfunktion für Geschäftsanteilstransaktionen in der Raiffeisenbankengruppe Burgenland liegen.

## **Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft**

Die Raiffeisenlandesbank Burgenland ist Mitglied des Vereins „Raiffeisen-Kundengarantie-gemeinschaft Burgenland“.

Nach den Bestimmungen der Vereinssatzung wurde die solidarische Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber Kunden sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit Ausnahme von Sektorfinanzierungen, über die gesetzliche Einlagensicherung hinaus, garantiert.

Mit 1. Oktober 2019 wurde die Garantie aus dem Titel der Kundengarantiegemeinschaft für neue Einlagen, die ab diesem Zeitpunkt getätigt werden, beendet. Sämtliche Einlagen, die zum 30. September 2019 bestanden, bleiben bis zur Behebung selbstverständlich weiter garantiert. Die Beendigung der Kundengarantie erfolgte als Konsequenz zur Einführung des neuen gesetzlichen Einlagensicherungssystems.

## Institutionsbezogene Sicherungssysteme (Landes-IPS)

Im Dezember 2014 wurde in der Raiffeisenbankengruppe Burgenland ein institutsbezogenes Sicherungssystem gemäß Art. 49 Abs. 3 iVm Art. 113 Abs. 7 CRR (Landes-IPS) auf vertraglicher Basis eingerichtet. Dem Landes-IPS gehörend die Raiffeisenlandesbank Burgenland sowie alle burgenländischen Raiffeisenbanken als Mitglieder an.

Das Landes-IPS ist ein eigenes aufsichtsrechtliches Subjekt und hat damit auch die Eigenmittelbestimmungen der CRR einzuhalten. Durch die Einrichtung des Landes-IPS können die teilnehmenden Kreditinstitute von den Abzugsbefreiungen der Beteiligungen an den Mitgliedern des Landes-IPS in der Eigenmittelrechnung sowie von der bevorzugten Gewichtung der Forderungen mit 0% gegenüber diesen Gebrauch machen.

Zweck der Einrichtung des Landes-IPS ist es, den aufrechten Bestand seiner Vertragsparteien, aber auch des Landes-IPS in seiner Gesamtheit, sicherzustellen (Landesbestandssicherung). Die angeschlossenen Institute sollen in einem nachhaltig wirtschaftlich gesunden Zustand gehalten, ihr Bestand abgesichert und insbesondere ihre Liquidität sichergestellt werden.

Am 21.12.2020 haben die Raiffeisen Bank International AG, die Raiffeisenlandesbanken und die Raiffeisenbanken Anträge bei der FMA und der EZB eingereicht, um ein neues institutsbezogenes Sicherungssystem ("Raiffeisen-IPS") bestehend aus der RBI und ihren österreichischen Tochterbanken, allen Raiffeisenlandesbanken und den Raiffeisenbanken zu gründen; und einer Genossenschaft unter dem Namen "Österreichische Raiffeisen-Sicherungseinrichtung eGen" zum Zwecke der gesetzlichen Einlagensicherung und Anlegerentschädigung im Sinne des ESAEG beizutreten.

Dieses neue Raiffeisen-IPS wurde von den Aufsichtsbehörden EZB am 12. Mai 2021 und FMA am 18. Mai 2021 rechtsgültig genehmigt, auch wurde dieses neue IPS von der FMA als Einlagensicherung und Anlegerentschädigung gemäß ESAEG am 28. Mai 2021 anerkannt.

Die bisher bestehenden institutsbezogenen Sicherungssysteme auf Bundes- und Landesebene (B-IPS, L-IPS) wurden zeitgleich aufgelöst und haben ihre Sondervermögen auf das neue Raiffeisen-IPS übertragen. Die Österreichische Raiffeisen-Sicherungseinrichtung eGen (ÖRS, vormals Sektorrisiko eGen) wird für das Raiffeisen-IPS die Agenden der Früherkennung wahrnehmen und insbesondere die Fondmittel für das IPS und den Fond für die gesetzliche Einlagensicherung verwalten. Das Raiffeisen-IPS wird durch den Gesamtrisikorat gesteuert, der sich aus Vertretern der RBI, den Raiffeisen Landesbanken und Vertretern der Raiffeisenbanken zusammensetzt. Er wird bei der Wahrnehmung der Aufgaben unter anderem durch Landesrisikoräte auf Ebene der Bundesländer unterstützt.

### **3. Risikomanagementziele und Risikopolitik (Art. 435 CRR)**

#### **Risikomanagement der Raiffeisenlandesbank Burgenland**

Das aktive Management der Risiken ist für die Raiffeisenlandesbank Burgenland von großer Bedeutung und sichert den langfristigen Erfolg. Den gesetzlichen Anforderungen entsprechend hat sich die Raiffeisenlandesbank Burgenland das Ziel gesetzt, durch den Einsatz von funktionstüchtigen Methoden und entsprechenden Systemen mittels Erfassung, Beurteilung, Begrenzung, Steuerung, Überwachung und Berichterstattung der Risiken, die die permanente Sicherstellung der Risikotragfähigkeit und damit auf die nachhaltige Sicherung des Unternehmensfortbestandes zu garantieren.

Die Raiffeisenlandesbank Burgenland war im Geschäftsjahr 2020 insbesondere im Hinblick auf die Corona-Pandemie von einem konservativen Umgang mit den bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken geprägt. Dies zeigte sich einerseits in den gesetzten Maßnahmen in der Gestionierung mit den Kunden durch verstärktes Monitoring und andererseits durch Stress- und Szenarienberechnungen, die zu entsprechenden Bildungen von Risikovorsorgen geführt haben.

In diesen schwierigen Zeiten der Pandemie unterstützte die Raiffeisenlandesbank Burgenland ihre Kunden im Rahmen der regulatorischen Rahmenbedingungen mit allen staatlichen Förderprogrammen ebenso wie mit gesetzlichen und privaten Moratorien. Verstärkte Betreuung und krisengerechte Gestionierung von Kreditengagements zeigte die Kompetenz der Mitarbeiter in der Raiffeisenlandesbank Burgenland.

#### **Risikostrategie**

Die Raiffeisenlandesbank Burgenland verfügt über eine schriftlich ausformulierte, mittelfristige Risikostrategie, die die Grundhaltung der Raiffeisenlandesbank Burgenland im Umgang mit Risiken festlegt und die einen Bestandteil der Gesamtbanksteuerung darstellt. Das Ziel der risikostrategischen Überlegungen ist die nachhaltige Sicherstellung sowie langfristige Absicherung der Risikotragfähigkeit der RLB Burgenland unter Beachtung der Ertragskraft und damit die Sicherung des Unternehmensfortbestandes.

Die Festlegung der Risikostrategie liegt in der Verantwortung des Gesamtvorstandes. Dieser unterzieht die Risikostrategie einmal jährlich bzw. anlassbezogen einem Review und diskutiert die Anpassungen mit dem Aufsichtsrat. Die Risikostrategie ist aus der Gesamtbankstrategie und dem Leitbild der RLB Burgenland abgeleitet und definiert den grundsätzlichen Umgang der Bank mit Risiken.

Kernziel der Risikostrategie ist die Festigung der Risikokultur im gesamten Institut. Durch die Formulierung klarer risikopolitischer Grundsätze werden die Eckpfeiler dieser Kultur allen Mitarbeitern der Bank transparent gemacht und forcieren die Bewusstseinsbildung für ein risikosensitives Verhalten.

Die regulatorischen Anforderungen und deren Umsetzung stellen weiterhin einen Schwerpunkt dar, wie die Reformen zur CRR, Richtlinie zur Kreditvergabe und Überwachung sowie Normen zum Management von gefährdeten und ausgefallenen Kundenengagements.

#### **Risikopolitische Grundsätze**

Die Raiffeisenlandesbank Burgenland ist das Spitzeninstitut der Raiffeisen Bankengruppe Burgenland. Die von der RBG Burgenland und der RBG Österreich zur Verfügung gestellten Modelle, Systeme und Verfahren sind Basis für das Risikomanagement in der Raiffeisenlandesbank Burgenland und werden je nach Angemessenheit angewendet.

Die Raiffeisenlandesbank Burgenland ist Mitglied der Solidaritätsgemeinschaft der Burgenländischen Raiffeisen Bankengruppe, der institutionellen Sicherungssysteme gem. EU (VO) 575/2013 Art 113 (7) auf Bundes- und Landesebene und den genossenschaftlichen Grundprinzipien der Subsidiarität, der Solidarität und der Regionalität verpflichtet.

Aufgrund der Größe der von ihr betriebenen Bankgeschäfte und der beschriebenen Einbettung in die RBG Burgenland und in die RBG Ö nimmt die Raiffeisenlandesbank Burgenland das vom Bankwesengesetz und der CRR vorgesehene Prinzip der Angemessenheit in Anspruch.

Ein starkes, alle Bereiche umfassendes Risikobewusstsein und eine entsprechende Risikokultur, insbesondere durch transparente Informationen und durch den Einsatz adäquater Instrumente, die in Abstimmung mit dem Sektor ständig verbessert und gefördert werden, sind für den Geschäftserfolg unerlässlich.

Zur Vermeidung von Konzentrationsrisiken werden Monitoring und Limitsysteme eingesetzt. Aufgrund des Regionalitätsprinzips wird die Konzentration in der Region bewusst in Kauf genommen.

Bei Eigenveranlagungen werden die Kredit- und Veranlagungskompetenzen sowie die Limitregeln für das Treasury beachtet.

Bei der Einführung von neuartigen Geschäften erfolgt die Beurteilung der Risikoauswirkung im Rahmen eines Produkteinführungsprozesses.

Für die Bank relevante Risiken sind in geeigneter Weise zu begrenzen und zu überwachen. Wo Risikobegrenzungen nicht zielführend bzw. mangels geeigneter Risikoquantifizierungsverfahren nicht umsetzbar sind, werden andere Instrumente der Risikoüberwachung (zB Monitoring über Frühwarnindikatoren, Schadensfalldatenbanken, Stresstests) einzusetzen.

Es wird ein solider, wirksamer und unter Berücksichtigung der Proportionalität umfassender ICAAP und ILAAP angestrebt. Die zukunftsorientierten internen Prozesse zur Sicherstellung einer angemessenen Kapital- und Liquiditätsausstattung einschließlich umfassender Stresstests und Planungsverfahren werden dabei laufend gemonitort und angepasst.

Die stete Wandlung des soziökonomischen Umfelds und damit einhergehende Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen fließen laufend in die Risikobeurteilung ein. Aktuell wird der Aspekt der Nachhaltigkeit im Risikomanagement und in den Geschäftsprozessen verankert.

Ausgelöst durch die Krisensituation der Pandemie wird verstärkt das Augenmerk auf das Notfall- und Krisenmanagement sowohl unternehmensintern als auch innerhalb des Sektors gelegt, und sind im Risikomanagement entsprechende Maßnahmenkonzepte vorgesehen.

### **Risikotragfähigkeit/Risikosteuerung**

Die Ermittlung der Risikotragfähigkeit gem. § 39 und § 39a BWG ist das zentrale Element der Gesamtbankrisikosteuerung. Die Risikotragfähigkeitsrechnung wird für zwei Szenarien erstellt, die sich durch ihre Eintrittswahrscheinlichkeiten (Problemfallszenario: Konfidenzniveau 95 %, Extremfallszenario: Konfidenzniveau 99,9 %) unterscheiden.

Die Einschätzung der Angemessenheit des Kapitals des Instituts wird anhand der Definition des Risikoappetits sowie der Kapitalallokation und Steuerung im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung getroffen.

Die Bestimmung des Risikoappetits setzt auf das solide Verfahren der Risikotragfähigkeitsrechnung und ihrem Zweck der Absicherung aktueller und etwaiger zukünftiger Risiken. Hierbei wird der unter Mitwirkung der Raiffeisenlandesbank Burgenland auf Sektorebene der RBG entwickelten Methodik gefolgt. Diese ist in den jeweils gültigen Leitfäden des Raiffeisensektors dokumentiert.

Um die Risikotragfähigkeit in Einklang mit der Geschäftsstrategie und der Risikobereitschaft der Raiffeisenlandesbank Burgenland zu halten, wird der Risikoappetit als strategisches Limit für die Risikoauslastung definiert. Die Bestimmung dieses Limits erfolgt einmal jährlich im Rahmen der Planungsklausuren und fußt auf zum Stichtag relevanten Risikosimulationen und ermittelten Planungsergebnissen sowie unter Berücksichtigung etwaiger adverser Entwicklungen und Unwägbarkeiten in Form eines adversen Szenarios. Die Festlegung der zugrundeliegenden Annahmen erfolgt hierbei unter Berücksichtigung der geschäfts- und risikopolitischen Ausrichtung sowie den regulatorischen Vorgaben und Entwicklungen.

Der aus dem Extremfallansatz resultierende ökonomische Kapitalverbrauch stellt somit unter Einhaltung des strategischen Limits jenes Kapitalerfordernis dar, welches das Institut benötigt und kann somit als Grundlage für die risikoadjustierte Kapitalallokation herangezogen werden.

## Risikoüberwachung

Der Vorstand der Raiffeisenlandesbank Burgenland ist gemäß Bankwesengesetz für die Umsetzung der Risikostrategie und des Risikomanagements verantwortlich. Der professionelle Umgang mit Risiken bildet eine Kernaufgabe des Managements der Raiffeisenlandesbank Burgenland. Die im Rahmen des Risikomanagements wahrzunehmenden Aufgaben sind an Gremien bzw. Organisationseinheiten entsprechend der definierten Verantwortungs- bzw. Aufgabenbereiche delegiert, wobei dieser Aufgabenverteilung das Prinzip der Trennung zwischen Markt- und Marktfolge zu Grunde liegt.

Die wesentlichen Risiken und die Entwicklung der Risikotragfähigkeit der Raiffeisenlandesbank Burgenland werden vierteljährlich in einem Risikobericht dargestellt. Über Maßnahmen der Risikosteuerung entscheiden das Aktiv-Passiv-Management-Komitee (für Marktrisiken) sowie das Gesamtbanksteuerungskomitee. Die Risikosteuerung erfolgt anhand der vorliegenden Risikoberichte in den tourlichen Sitzungen bzw. im Bedarfsfall zusätzlich auch anlassbezogen.

## Organisatorischer Aufbau

Die Aufbau- und Ablauforganisation ist derart gestaltet, dass Interessenskonflikte sowohl auf persönlicher als auch auf organisatorischer Ebene vermieden werden. Die Risikomanagement-Funktion wird durch die Abteilung Risikomanagement/Regulatorik wahrgenommen. Als zentrale Stelle im Gesamtbankrisikomanagement obliegen ihr wesentliche Aufgaben im Bereich der Risikomessung und des Risikoreportings. Sie hat Zugang zu allen risikorelevanten Geschäften der Bank, berichtet unmittelbar dem Vorstand und unterstützt diesen in alle risikostrategischen Belangen. Durch regelmäßige Ausbildungsmaßnahmen wird die erforderliche Qualifikation der Mitarbeiter der Risikomanagement-Funktion sichergestellt.

Die für das Risikomanagement erforderlichen Anweisungen und Richtlinien liegen den adressierten Mitarbeitern vor. Die verwendeten Modelle, Systeme und Verfahren werden regelmäßig überprüft und laufend überwacht, wobei der Innenrevision der Raiffeisenlandesbank Burgenland eine essentielle Funktion zukommt.

In der Raiffeisenlandesbank Burgenland wird verstärktes Augenmerk auf folgende Risikoarten gelegt:

### Adressrisiko

Das Kreditrisiko ist als jener Verlust definiert, der durch Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen oder durch eine Bonitätsverschlechterung von Kunden, Kontrahenten oder Emittenten entsteht. Die Rahmenbedingungen für das Management des Kreditrisikos bilden die in der Risikostrategie festgelegten risikopolitischen Grundsätze für das Kreditgeschäft.

Neue Produkte werden nur nach einem durchgeführten Produkteinführungsprozess und nach geklärteter Risikobeurteilung eingeführt.

Die Personalausstattung im Kreditbereich hat qualitativ und quantitativ den Ansprüchen eines modernen Kreditrisikomanagements zu entsprechen.

Für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit werden Bonität und Werthaltigkeit der Sicherheiten mittels des bundeseinheitlichen Raiffeisen-Rating- und Sicherheiten-Systems geprüft. Kreditentscheidungen haben die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kreditnehmer zu beachten und sind an Kompetenzregeln sowie Kreditvergabe- und Veranlagungsrichtlinien gebunden.

Im Rahmen von regelmäßigen Portfolioauswertungen werden insbesondere Risikokonzentrationen frühzeitig aufgezeigt und zeitgerechte Steuerungsmaßnahmen ermöglicht. Die Quantifizierung des Kreditrisikos ebenso wie die Portfolioanalysen, sind Aufgaben des strategischen Kreditrisikomanagements.



## Fremdwährungskreditrisiko

Das Fremdwährungskreditrisiko ist das durch die Aufwertung einer Fremdwährung bedingte erhöhte Ausfallrisiko.

Bei der Vergabe und Gestionierung von Fremdwährungskrediten und Krediten mit Tilgungsträgern werden stets die Leitlinien und Abwicklungsrichtlinien für Fremdwährungs-Finanzierungen und Kredite mit Tilgungsträgern beachtet.

Folgende Tabelle zeigt die Teilportfolien der Fremdwährungs- und Tilgungsträgerkredite der Raiffeisenlandesbank Burgenland:

	Fremdwährungs- kredite	Tilgungsträger- kredite
aushaftendes Volumen (TEUR)	113.057	31.422
davon besichert (TEUR)	48.595	26.687
<b>Anteil am Gesamtkreditportfolio (%)</b>	<b>2,9%</b>	<b>0,8%</b>
Anteil Kredite in EUR (%)	39,6%	7,8%
Anteil Kredite in USD (%)	0,0%	0,0%
Anteil Kredite in CHF (%)	56,6%	85,3%
Anteil Kredite in JPY (%)	2,8%	7,0%
Anteil Kredite in Sonstige (%)	1,0%	0,0%
Potenzielle Deckungslücke (TEUR)		7.328
Potenzielle Deckungslücke in EUR (%)		-1,2%
Potenzielle Deckungslücke in USD (%)		0,0%
Potenzielle Deckungslücke in CHF (%)		98,7%
Potenzielle Deckungslücke in JPY (%)		2,5%
Potenzielle Deckungslücke in Sonstige (%)		0,0%

Die potentiellen Deckungslücken werden auf Basis von Nettoerträgen für Tilgungsträger ermittelt, die von Produktspezialisten für Referenzprodukte festgelegt und zumindest jährlich aktualisiert werden.

Dem Risiko von Fremdwährungs- und Tilgungsträgerkrediten wird in der Raiffeisenlandesbank Burgenland durch Zuschläge bzw. Abschläge in der Risikotragfähigkeitsanalyse, Limitierungen auf Gesamtkreditportfolioebene und strenge Beschränkungen in der Kreditvergabe besonders Rechnung getragen.

## Konzentrationsrisiko im Kreditgeschäft

Das Konzentrationsrisiko bezeichnet das Risiko möglicher nachteiliger Folgen, das sich aus Konzentrationen oder Wechselwirkungen gleichartiger und verschiedenartiger Risikofaktoren oder Risikoarten ergeben kann. Hierzu zählt das Risiko aus Krediten an denselben Kunden, an eine Gruppe verbundener Kunden oder an Kunden aus derselben Region oder Branche oder an Kunden mit denselben Leistungen und Waren, aus dem Gebrauch von Kreditrisiko-minderungstechniken und insbesondere aus indirekten Großkrediten.

Klumpen- und Konzentrationsrisiken werden in der Portfolioanalyse aufgezeigt und bei Bedarf werden entsprechende Maßnahmen zur Risikoverringung durch den Vorstand beschlossen

Die Quantifizierung von Konzentrationsrisiken im Kreditrisiko erfolgt entsprechend einem sektoreinheitlichen Rechenmodell. Darüber hinaus werden Konzentrationsrisiken durch ein umfassendes Limitsystem (Limite nach Geschäftsbereichen, Ländern, Branchen, Kunden) begrenzt.

## Beteiligungsrisiko

Beim Beteiligungsrisiko wird zwischen den folgenden Risikoarten unterschieden:

### **Beteiligungsrisiko in engerem Sinn:**

Als Beteiligungsrisiko im engeren Sinn wird die Gefahr des Wertverlustes von übernommenen Unternehmensanteilen aufgrund einer Bonitätsverschlechterung des betreffenden Unternehmens und/oder auf Grund rückläufiger Aktienkurse bezeichnet (Anteilseignerrisiko). Der Wertverlust der Beteiligung führt bei der Bank als Eigentümer zu einer Teilwertabschreibung des Beteiligungswertes bzw. zu einer Reduktion der stillen Reserven, wodurch das Deckungspotenzial geschmälert wird. Zusätzlich kann für die Bank eine Nachschussverpflichtung entstehen, die sich aus gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen oder moralischer Sanierungsverantwortung ergibt.

### **Dividendenausfallsrisiko**

Unter Dividendenausfallsrisiko versteht man die Gefahr, dass aus eingegangenen Beteiligungen keine Dividendenzahlungen bzw. Gewinnausschüttungen erfolgen. Das Dividendenausfallsrisiko erstreckt sich sowohl auf strategische Beteiligungen (insbesondere im banknahen Bereich) als auch auf operative Beteiligungen (vor allem im Nichtbankensektor).

Die wesentlichen Eckpunkte zum Management des Beteiligungsrisikos sind in der Beteiligungsstrategie definiert. Die Steuerung des Beteiligungsrisikos erfolgt durch den Vorstand mit Unterstützung der Abteilung Beteiligungsmanagement. Die Quantifizierung des Beteiligungsrisikos erfolgt unter Anwendung von sektorweit einheitlich definierten Risikofaktoren auf die Verkehrswerte der Beteiligungen und wird durch die Abteilung Risikomanagement/Regulatorik wahrgenommen.

### **Marktrisiko**

Unter dem Marktrisiko versteht man die Unsicherheit künftiger Erträge bzw. Wertentwicklungen aufgrund von Marktpreisschwankungen, insbesondere Aktienkursen, Zinssätzen, Fremdwährungskursen und Credit Spreads. Dementsprechend werden in der Raiffeisenlandesbank Burgenland die folgenden Risikoarten dem Marktrisiko zugeordnet:

- Zinsänderungsrisiko
- Aktienkursrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Credit Spread Risiko

Die Raiffeisenlandesbank Burgenland ist gemäß ihrer geschäfts- und risikopolitischen Ausrichtung durch einen sehr risikosensitiven Umgang mit Marktrisiken geprägt. Dies drückt sich durch entsprechende Limitsysteme, Kompetenzregeln und Treasury-Linien aus.

Die Entscheidung über die Steuerung der Marktrisiken wird im Aktiv-Passiv-Management-Komitee getroffen. Die Umsetzung der Maßnahmen, erfolgt durch das Treasury. In der Abteilung Risikomanagement/Regulatorik werden die Aufgaben der Risikomessung, der Risikolimitierung, der Risikoüberwachung und das Risikoreporting wahrgenommen.

### **Liquiditätsrisiko**

Das Liquiditätsrisiko umfasst als operationelles bzw. kurzfristiges Liquiditätsrisiko das Risiko, Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht nachkommen zu können sowie als strukturelles Liquiditätsrisiko das Risiko erhöhter eigener Refinanzierungskosten zur Beschaffung erforderlicher Liquidität und als Marktliquiditätsrisiko das Risiko von Wert-schwankungen und Illiquidität von liquiden Vermögenswerten.

Eine wesentliche Aufgabe der Raiffeisenlandesbank Burgenland ist in diesem Zusammenhang die Sicherung der Liquidität für die Raiffeisenbankengruppe Burgenland. Dazu zählt die vorsorgliche Bewirtschaftung der vorhandenen Liquidität der Raiffeisenbankengruppe Burgenland als auch die Absicherung der langfristigen Liquiditätsversorgung in Euro und Fremdwährungen sowie die Gewährleistung der Einhaltung der Grenzwerte zu den Liquiditätskennzahlen.

Im Rahmen der Liquiditätsrisikostategie werden strategische Ziele zur Refinanzierungspolitik, zur Ausstattung des Liquiditätspuffers sowie zum Liquiditätsrisikomanagement in der Raiffeisenlandesbank Burgenland festgelegt. Die Umsetzung dieser strategischen Ziele sowie das Liquiditätsmanagement erfolgt durch das Treasury. Die Risikomessung und Limitüberwachung wird von der Abteilung Risikomanagement/Regulatorik wahrgenommen. Regelmäßig werden Berichte zur Liquiditätssituation erstellt und die daraus abgeleiteten Limitausnutzungen überwacht. Ein Frühwarnbericht zur Liquidität, der insbesondere die landesspezifischen Risikofaktoren berücksichtigt, wird regelmäßig erstellt, sodass Veränderungen in der Liquiditätsversorgung frühzeitig aufgezeigt und entsprechende Maßnahmen rechtzeitig umgesetzt werden. Weiters ist für die Raiffeisenbankengruppe Burgenland ein Notfallplan erstellt, der Maßnahmen und Umsetzungsprozesse im Falle eines Liquiditätsengpasses definiert. Dadurch wird rasches und effektives Handeln im Risikofall gesichert.

## Operationelles Risiko

Operatonelles Risiko definiert die Raiffeisenlandesbank Burgenland als die Gefahr von Verlusten, die durch die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder durch externe Ereignisse verursacht werden. Das operationelle Risiko schließt dabei das Rechts- bzw. Compliance-Risiko, das Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)-Risiko ein.

Unter Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)-Risiko definiert die Raiffeisenlandesbank Burgenland die Unzweckmäßigkeit oder das Versagen der Hard- und Software technischer Infrastrukturen, welche die Verfügbarkeit, Integrität, Zugänglichkeit und Sicherheit dieser Infrastrukturen oder von Daten beeinträchtigen können. Dementsprechend werden die folgenden Arten von IKT-Risiken identifiziert:

- IKT Verfügbarkeits- und Kontinuitätsrisiko  
Das Risiko, dass die Leistung und die Verfügbarkeit von IKT-Systemen und -Daten nachteilig beeinflusst werden, einschließlich der mangelnden Fähigkeit infolge eines Ausfalls von IKT-Hardware- oder -Softwarekomponenten bzw. infolge von Schwächen im IKT-Systemmanagement oder eines sonstigen Ereignisses die Dienste des Instituts rechtzeitig wiederherzustellen.
- IKT Sicherheitsrisiko  
Das Risiko eines unbefugten Zugangs zu IKT-Systemen und Datenzugriffs von innerhalb oder außerhalb des Instituts (z. B. Cyber-Attacken).
- IKT Änderungsrisiko  
Das Risiko, das sich aus der mangelnden Fähigkeit des Instituts ergibt, IKT-Systemänderungen zeitgerecht und kontrolliert zu steuern, insbesondere was umfangreiche und komplexe Änderungsprogramme angeht.
- IKT Datenintegritätsrisiko  
Das Risiko, dass die von IKT-Systemen gespeicherten und verarbeiteten Daten über verschiedene IKT-Systeme hinweg unvollständig, ungenau oder inkonsistent sind.
- IKT Outsourcing-Risiko  
Das Risiko, dass die Beauftragung eines Dritten oder eines anderen Gruppenunternehmens (gruppeninterne Auslagerung) mit der Bereitstellung von IKT-Systemen oder der Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen das Leistungs- und Risikomanagement des Instituts nachteilig beeinflusst.

## Grundsätze zur Steuerung operationeller Risiken:

Durch die Nutzung gemeinsamer, standardisierter Verfahren und Systeme durch die Raiffeisenbankengruppe wird die Vermeidung von Schäden, die aus operationellen Risiken resultieren, angestrebt.

Limit- und Kompetenzregelungen, der Aufbau eines internen Kontrollsystems sowie plan- und außerplanmäßige Prüfungen durch die Innenrevision gewährleisten einen hohen Sicherheitsgrad.

Im Rahmen des Business Continuity Managements existieren Maßnahmenpläne, die für den Fall des Schadenseintritts rasches Handeln gewährleisten, mit dem Ziel, Betriebsstörungen weitestgehend zu vermeiden.

Die Covid-19 Pandemie erforderte die strategische und koordinierte Steuerung aller Geschäftsbereiche. Dies bewies im Jahr 2020 das Notfall- und Krisenteam durch ihren operativen Einsatz.

Risiken aus Betriebsstörungen in Zusammenhang mit Out-/Insourcing sind durch schriftliche Verträge abzusichern. Outsourcing wird als Mittel zur Konzentration auf die Kernkompetenzen, zur Effizienzsteigerung sowie zur Hebung von Synergiepotentialen gesehen. Wesentliche Ziele des Outsourcings betreffen die Senkung von Kosten, die Stärkung der eigenen Wettbewerbsfähigkeit sowie den Transfer von Risiken. Outsourcing erfolgt unter der Voraussetzung, dass das gewählte Dienstleistungsunternehmen die Dienstleistung in der erforderlichen Qualität und zum marktüblichen Preis anbietet.

Die Geschäftsprozessanalyse bezweckt eine Untersuchung von Prozessen dahingehend, ob sämtliche Risiken identifiziert und die daraus abgeleiteten Kontrollen angemessen ausgestaltet sind. Daneben ermöglicht eine Geschäftsprozessanalyse auch risikoorientierte Prozessoptimierungen.

### **Organisation des OpRisk-Managements:**

Organisatorisch ist das OpRisk-Management dezentral eingerichtet. Der OpRisk-Manager nimmt dabei eine zentrale Koordinationsfunktion zwischen den einzelnen, mit OpRisk-Agenden befassten Einheiten ein. Er ist weiters für die Definition und Festlegung der Standards für die operative Risikosteuerung sowie für die Umsetzung der Vorgaben zur Erkennung, Bewertung und Überwachung des operationellen Risikos der Bank zuständig. Der OpRisk-Manager ist auch für die Erstellung eines OpRisk-Reports an das Gesamtbanksteuerungskomitee verantwortlich.

Eine wesentliche Rolle innerhalb des operationellen Risikos nimmt das IKT-Risiko ein.

Die operative Umsetzung der IT-Strategie erfolgt durch die Abteilung IT-Management, das IT-Risikomanagement ist in der Abteilung Interne Governance angesiedelt.

Das Compliance-Risiko aus der Erbringung von Wertpapiergeschäften und Wertpapier-nebendienstleistungen sowie Geldwäsche- oder Terrorismusbekämpfung wird durch eine eigene organisatorische Einheit gemonitort.

Die Überwachung des Compliance-Risikos gemäß § 39 Abs. 6 BWG erfolgt im BWG-Compliance-Board, das die Einhaltung der Compliance-Richtlinien sicherstellt und entsprechend den Rahmenbedingungen für die Einhaltung der für das Institut maßgeblichen Rechtsnormen gemäß § 69 (1) BWG sorgt. Ziel ist es, die Missachtung rechtlicher Vorschriften durch die Leitungsorgane oder die Mitarbeiter sowie die daraus entstehenden Risiken auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Risiken aus Outsourcing von Dienstleistungen oder IT-Systemen werden durch entsprechende Vereinbarungen abgesichert. Der Outsourcing-Manager ist die organisatorisch verantwortliche Stelle zur Einhaltung der definierten Prozesse.

### **Sonstige Risiken**

Folgende Risikoarten sind in der Raiffeisenlandesbank Burgenland dabei umfasst:

- Strategisches Risiko
- Reputationsrisiko
- Eigenkapitalrisiko
- Fremdwährungseigenmittelrisiko
- Ertrags- bzw. Geschäftsrisiko
- Konzentrationsrisiken
- Systemisches Risiko
- Risiko einer übermäßigen Verschuldung

## Erklärung des Leitungsorgans zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren

Das Leitungsorgan bestätigt hiermit, dass die in der Raiffeisenlandesbank Burgenland etablierten und im Risikomanagementhandbuch gesamthaft dargestellten Risikomanagementsysteme in Bezug auf das Profil und die Strategie des Instituts angemessen sind.

Risiko in TEUR (Extremfall)	31.12.2020
Adressrisiko	149.710
Marktrisiko Bankbuch	19.987
Operationelles Risiko	9.010
Liquiditätsrisiko	0
Beteiligungsrisiko	43.710
Makroökonomisches Risiko	23.861
Sonstige Risiken	12.314
<b>Gesamtrisiko</b>	<b>258.594</b>

Die Risikoauslastung im „Extremfall“ (Verhältnis Gesamtbankrisiko zu Risikodeckungsmasse) per 31.12.2020 hat 52,54 % betragen. Das vom Vorstand festgelegte Limit wurde im gesamten Geschäftsjahr nicht überschritten.

## Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos

Das Gesamtbanksteuerungskomitee ist das dem Vorstand vorgelagerte zentrale Gremium zur Steuerung des Gesamtbankrisikos. Das Gesamtbanksteuerungskomitee ist Empfänger aller risikorelevanten Daten, die in vierteljährlich erstellte und ausführlich besprochene Risikotragfähigkeitsanalysen samt Detailberichten einfließen. Das Gesamtbanksteuerungskomitee beschließt die Limitierung des Risikokapitals sowie die Risikokapitalallokation. Die Sitzungen des Gesamtbanksteuerungskomitees finden vierteljährlich statt.

Neben dem Vorstand sind die Leiter der risikoüberwachenden und der risikonehmenden Bereiche vertreten. In Erfüllung des § 39 Abs. 5 BWG nimmt die Abteilung Risikomanagement/Regulatorik eine zentrale Rolle im Gesamtbanksteuerungskomitee ein.

Der Aufsichtsrat wird vom Vorstand quartalsweise über das Gesamtbankrisiko informiert.

## Unternehmensführungsregeln

Die Mitglieder des Vorstandes sowie des Aufsichtsrates der Raiffeisenlandesbank Burgenland, haben im abgelaufenen Geschäftsjahr allfällige Leitungs- und/oder Aufsichtsfunktionen im Rahmen der Mandatsgrenzen der §§ 5 Abs. 1 Z 9a und 28a Abs. 5 Z 5 BWG ausgeübt.

Die Einhaltung dieser Mandatsgrenzen wird jährlich durch den Nominierungsausschuss des Aufsichtsrates der Raiffeisenlandesbank Burgenland geprüft. Die Mitglieder des Vorstandes der Raiffeisenlandesbank Burgenland werden vom Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der Qualitätsanforderungen nach § 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a BWG ausgewählt und bestellt. Hierbei werden auch die Bestimmungen des Fit & Proper Rundschreibens der Finanzmarktaufsicht sowie der bankeigenen „Fit & Proper Richtlinie“ eingehalten. Bei der Auswahl der Vorstandsmitglieder wird darauf geachtet, dass Erfahrungen und Kenntnisse aus verschiedenen Bereichen (z.B. Markt, Risiko etc.) entsprechend der strategischen Ausrichtung der Bank zur Verfügung stehen und sich gegenseitig ergänzen. Mit der aktuellen Zusammensetzung des Gesamtvorstandes wird dieser Vorgabe entsprochen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates der Raiffeisenlandesbank Burgenland werden von der Generalversammlung unter Berücksichtigung der Qualitätsanforderungen nach § 28a Abs. 5 Z 1 bis 5 BWG gewählt. Auch hier werden die Bestimmungen des Fit & Proper Rundschreibens der Finanzmarktaufsicht sowie der bankeigenen „Fit & Proper Richtlinie“ berücksichtigt. Bei der Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder wird darauf Wert gelegt, dass

Persönlichkeiten mit Sektorkennntnis ebenso wie Persönlichkeiten mit Führungserfahrung aus der Wirtschaft vertreten sind. Mit der aktuellen Zusammensetzung des Aufsichtsrates wird dieser Vorgabe entsprochen. Insgesamt kann nur Mitglied des Vorstandes bzw. Aufsichtsrates der Raiffeisenlandesbank Burgenland sein, wer hierfür die erforderliche fachliche und persönliche Eignung, die notwendige Erfahrung sowie ausreichende zeitliche Verfügbarkeit mit sich bringt. Die fortlaufende Erfüllung der Eignungsvoraussetzungen der §§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a bzw. 28a Abs. 5 Z 1 bis 5 BWG wird zumindest jährlich durch den Nominierungsausschuss des Aufsichtsrates der Raiffeisenlandesbank Burgenland geprüft.

Die Raiffeisenlandesbank Burgenland befürwortet ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis in Vorstand und Aufsichtsrat und damit einhergehend eine Stärkung von Frauen in Entscheidungspositionen. Als Zielquote für die Besetzung des Leitungsorgans in seiner Management- und Aufsichtsfunktion hat der Nominierungsausschuss der Raiffeisenlandesbank Burgenland eine Zielquote für das unterrepräsentierte Geschlecht von 20 Prozent bis zum Jahr 2020 definiert. Diese festgesetzte Zielquote wurde erreicht und konnte noch gesteigert werden. Die Frauen-Quote liegt nun bei 29,6 % der Organmitglieder. Vorrangiges Ziel ist es, diese Zielquote zu halten.

#### **4. Anwendungsbereich (Art. 436 CRR)**

Der Anwendungsbereich dieser Offenlegung bezieht sich ausschließlich auf die Raiffeisenlandesbank Burgenland. Die Raiffeisenlandesbank Burgenland als übergeordnetes Institut war bis 30.06.2020 verpflichtet, eine Konsolidierung der RLB Burgenland Unternehmensbeteiligungs GesmbH sowie der Neue Eisenstädter gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgesellschaft mbH für aufsichtsrechtliche Zwecke durchzuführen.

Mit den Umwandlungsverträgen vom 15.06.2020 und Eintragung im Firmenbuch mit 01.07.2020 bzw. 02.07.2020 erfolgte eine Umwandlung gemäß § 2 ff. UmwG durch Übertragung der nachfolgend angeführten Unternehmen auf den Hauptgesellschafter Raiffeisenlandesbank Burgenland:

- RLB Burgenland Unternehmensbeteiligungs Ges.m.b.H
- Arkon-Büro und Parkraum Errichtungs GmbH
- RLB Burgenland Sektorbeteiligungs GmbH
- RLB Leasingbeteiligungs GmbH

## 5. Eigenmittel (Art. 437 CRR)

Die anrechenbaren Eigenmittel gem. Art. 437 Abs. 1 lit a CRR setzen sich zum Bilanzstichtag aus folgenden Bestandteilen zusammen (in TEUR):

Eingezahlte Kapitalinstrumente	45.344
Agio CET 1-Kapital	28.522
Gewinnrücklagen	268.512
Sonstige Rücklagen	32.779
Anpassung an hartem Kernkapital	-2
Abzgl. Immat. Vermögensgegenstände	-60
<b>CET 1 - Hartes Kernkapital</b>	<b>375.095</b>
AT 1 - zusätzliches Kernkapital	0
<b>T 1 - Kernkapital</b>	<b>375.095</b>
Ergänzungskapital gem. Art. 63 CRR	13.734
Bestandsgeschützte Instrumente	5.236
<i>davon Haftsummenzuschlag</i>	<i>5.236</i>
Stille Reserven	23.223
<b>T 2 - Ergänzungskapital</b>	<b>42.193</b>
<b>Eigenmittel</b>	<b>417.288</b>
Harte Kernkapitalquote (CET 1 Ratio) in %	19,02
Kernkapitalquote (T 1 Ratio) in %	19,02
<b>Gesamtkapitalquote (Total Capital Ratio) in %</b>	<b>21,16</b>
Gesamtes Eigenmittelerfordernis in TEUR	157.771
Überschuss des Gesamtkapitals in TEUR	259.518
Überdeckungsquote in %	164,49

## Eigenmittel – Übergangsrechnung

Folgende Tabelle zeigt die Überleitung der Bilanzpositionen laut Jahresabschluss auf die regulatorischen Eigenmittel gemäß CRR (in TEUR):

<b>EIGENMITTEL (CA1)</b>	<b>Bilanzposten</b>	<b>Eigenmittel</b>
<b>HARTES KERNKAPITAL (CET1)</b>	<b>383.058</b>	<b>375.095</b>
Anrechenbare Kapitalinstrumente		73.866
<i>P9. Gezeichnetes Kapital</i>	37.454	
<i>P8b. Instrumente ohne Stimmrecht gem. § 26a BWG</i>	36.412	
<i>P10. Kapitalrücklagen</i>		
Einbehaltene Gewinne		268.512
<i>P11. Gewinnrücklagen</i>	268.512	
<i>P11. Sonstige Rücklagen</i>	893	
<i>P12. IPS-Rücklage</i>	7.068	
<i>P13. Bilanzverlust</i>		
Kumuliertes sonstiges Ergebnis		
Sonstige Rücklagen		32.779
<i>P11. sonstige Rücklage</i>	893	
<i>P12. Haftrücklage</i>	31.886	
Fonds für allgemeine Bankrisiken		
<i>P6A. Fonds für allgemeine Bankrisiken</i>		
Übergangsanpassungen zu Kapitalinstrumenten des harten Kernkapital		
Minderheitsbeteiligungen		
Übergangsbestimmungen aufgrund zusätzlicher Minderheitsbeteiligungen		
Abzugs- u. Korrekturposten aufgr. Anpassungen d. harten Kernkapitals		
(-) Geschäfts- oder Firmenwert		
(-) Sonstige immaterielle Vermögenswerte		-60
<i>A9. abzgl. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>	-60	
Sonstige Anpassungen / Abzüge vom harten Kernkapital		-2
<b>ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL (AT1)</b>		
<i>P8. Zusätzliches Kernkapital gem. Teil 2 Titel I Kapitel 3 der VO 575/2013</i>		
<i>P8a. Pflichtwandelschuldverschreibungen gem. § 26 BWG</i>		
<b>KERNKAPITAL (T1)</b>		<b>375.095</b>
<b>ERGÄNZUNGSKAPITAL (T2)</b>		<b>42.193</b>
Als Ergänzungskapital anrechenbare Kapitalinstrumente und nachrangige Darlehen		13.734
<i>P7 Ergänzungskapital gem. Teil 2 Titel I Kapitel 4 der VO 575/2013</i>	14.444	
Auslaufende Instrumente des Ergänzungskapitals (Nachrangeinlagen, Haftsummenzuschlag gem. Übergangsbestimmungen, Neubewertungsreserve)		5.236
Allgemeine Kreditrisikoanpassung gem. Art. 62 lit c) der VO (EU) Nr. 575/2013		23.223
<b>EIGENMITTEL (CA 1)</b>		<b>417.288</b>



## Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit

Folgende Tabelle zeigt die Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1423/2013 (in TEUR):

		BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER CRR	BETRÄGE, DIE VOR DER BEHANDLUNG VOR DER CRR UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEB ENER RESTBETRAG GEMÄß CRR
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	73.866	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Genossenschaftsanteile	37.454	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
2	Einbehaltene Gewinne	268.512	26 (1) (c)	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	32.779	26 (1)	
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken		26 (1) (f)	
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft		486 (2)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018		483 (2)	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)		84, 479, 480	
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden		26 (2)	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	375.157		
<b>Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen</b>				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-2	34, 105	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-60	36 (1) (b), 37, 472 (4)	
9	In der EU: leeres Feld			
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)		36 (1) (c), 38, 472 (5)	
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen		33 (a)	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge		36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)		32 (1)	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten		33 (b)	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)		36 (1) (e), 41, 472 (7)	
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)		36 (1) (f), 42, 472 (8)	
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		36 (1) (g), 44, 472 (9)	

18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	
20	In der EU: leeres Feld			
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht		36 (1) (k)	
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)		36 (1) (k) (i), 89 bis 91	
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)		36 (1) (k) (ii)	
			243 (1) (b)	
			244 (1) (b) 258	
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)		36 (1) (k) (iii), 379 (3)	
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)		36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)		48 (1)	
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	
24	In der EU: leeres Feld			
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren		36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)		36 (1) (a), 472 (3)	
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)		36 (1) (l)	
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der VorCRR-Behandlung unterliegen			
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468			
	davon: ... Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1		467	
	davon: ... Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2		467	
	davon: ... Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1		468	
	davon: ... Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2		468	
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs und Korrekturposten und gemäß der VorCRR-Behandlung erforderliche Abzüge		481	
	davon: ...		481	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)		36 (1)G)	
28	<b>Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt</b>	-62		
29	<b>Hartes Kernkapital (CET1)</b>	375.095		
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente</b>				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio		51, 52	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft			

32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft			
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft		486 (3)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018		483 (3)	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden		85, 86, 480	-
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft		486 (3)	
36	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen</b>			
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen</b>				
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)		52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		56 (b), 58, 475 (3)	
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		56 (d), 59, 79, 475 (4)	
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der VorCRR Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR Restbeträge)			
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
	davon: immaterielle Vermögenswerte			
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		477, 477 (3), 477 (4) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.			
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs und Korrekturposten und gemäß der VorCRR Behandlung erforderliche Abzüge		467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste		467	
	davon: ... mögliche Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinnes		468	
	davon: Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet		481	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)		56 (e)	
43	<b>Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt</b>			
44	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1)</b>			

45	<b>Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)</b>	375.095		
<b>Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen</b>				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	13.734	62, 63	
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	5.236	486 (4)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018		483 (4)	
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden		87, 88, 480	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft		486 (4)	
50	Kreditrisikooanpassungen	23.223	62 (c) und (d)	
51	<b>Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen</b>	42.193		
<b>Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen</b>				
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)		63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		66 (b), 68, 477 (3)	
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen			
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen			
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		66 (d), 69, 79, 477 (4)	
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der VorCRRBehandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRRRestbeträge)			
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
	davon: Übergangsanpassungen am CET 1 von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält			
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.			
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs und Korrekturposten und gemäß der VorCRR Behandlung erforderliche Abzüge		467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste		467	
	davon: ... möglicher Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne		468	

	davon: ...		481	
57	<b>Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt</b>			
58	<b>Ergänzungskapital (T2)</b>	42.193		
59	<b>Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)</b>	417.228		
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der VorCRRBehandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRRRestbeträge)			
	davon: ... nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge)		472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	
	(Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.)			
	davon: ... nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/ 2013, Restbeträge)		475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b)	
	(Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)			
	davon: ... nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/ 2013, Restbeträge)		477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)	
	(Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)			
60	<b>Risikogewichtete Aktiva insgesamt</b>	1.972.133		
<b>Eigenkapitalquoten und -puffer</b>				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	19,02	92 (2) (a), 465	
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	19,02	92 (2) (b), 465	
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	21,16	92 (2) (c)	
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (GSRI oder ASRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	2,5004	CRD 128, 129, 130	
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	2,500		
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,0004		
67	davon: Systemrisikopuffer	k.A.		
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (GSRI) oder andere systemrelevante Institute (ASRI)	k.A.	CRD 131	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	14,52	CRD 128	
69	[in EUVerordnung nicht relevant]			
70	[in EUVerordnung nicht relevant]			
71	[in EUVerordnung nicht relevant]			
<b>0</b>				
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	1.575	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (C), 69, 70, 477 (4),	

73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	1.038	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	
74	In der EU: leeres Feld			
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	13.744	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	
<b>Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital</b>				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.	62	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	k.A.	62	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.	62	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k.A.	62	
<b>Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2022)</b>				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten		484 (3), 486 (2) und (5)	
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		484 (3), 486 (2) und (5)	
82	Derzeitige Obergrenze für AT1Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)	
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)	
84	Derzeitige Obergrenze für T2Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	5.236	484 (5), 486 (4) und (5)	
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	20.944	484 (5), 486 (4) und (5)	

## Kapitalinstrumente

Das gezeichnete Kapital setzt sich aus 5.151.820 Stück Geschäftsanteilen mit einem Nominale in Höhe von EUR 7,27 zusammen.

Die Raiffeisenlandesbank Burgenland hat in den Jahren 2000, 2003 und 2008, Partizipationsscheine mit Substanzbeteiligung emittiert. Weiters erfolgte die Ausgabe von haftungsfreien (mehrstimmrechtslosen) Geschäftsanteilen in Höhe von TEUR 20.000.

Die Raiffeisenlandesbank Burgenland hat darüber hinaus Ergänzungskapital in Währung Euro emittiert.

Folgende Tabelle zeigt die Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente zum 31.12.2020:

1	Emittent	Raiffeisenlandesbank Burgenland	Raiffeisenlandesbank Burgenland	Raiffeisenlandesbank Burgenland
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.	AT0000446869	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	gesamtes Instrument österreichisches Recht	gesamtes Instrument österreichisches Recht	gesamtes Instrument österreichisches Recht
	Aufsichtsrechtliche Behandlung			
4	CRR-Übergangsregelungen	hartes Kernkapital	Ergänzungskapital	hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	hartes Kernkapital	Ergänzungskapital	hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo	Solo	Solo
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Genossenschaftsanteil Art. 27	Ergänzungskapital gem. Artikel 62	Nominalpartizipationskapital (stimmrechtslose CET-1 Instrumente)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	37,454	14,011	36,412
9	Nennwert des Instruments	EUR 37.453.731,40	EUR 14.444.000,00	EUR 7.889.949,25
9a	Ausgabepreis	EUR 37.453.731,40	EUR 14.444.000,00	EUR 36.412.284,64
9b	Tilgungspreis	k.A.	EUR 14.444.000,00	k.A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	k.A.	11/2005	2000, 2003 und 2008
12	Unbefristet oder Verfalltermin	unbefristet	mit Verfalltermin	unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k.A.	24.11.2025	k.A.
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Nein	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.	-	-
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	-	-
	Coupons / Dividenden			
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	variabel	fix	variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.	4,625 %	Beschluss Generalversammlung
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	vollständig diskretionär	vollständig diskretionär	vollständig diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	vollständig diskretionär	vollständig diskretionär	vollständig diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.	k.A.

28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.	k.A.	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.	Geschäftsanteilekapital	Ergänzungskapital
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	-	-	-

## 6. Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

Das Mindesteigenmittelerfordernis gemäß Teil 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 stellt sich zum 31.12.2020 wie folgt dar:

Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko – Standardansatz (in TEUR):

Risikopositionsklasse	Bemessungsgrundlage	Eigenmittelerfordernis
Zentralstaaten oder Zentralbanken	38.314	3.065
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	2.086	167
Öffentliche Stellen	5.219	417
Institute	11.778	942
Unternehmen	870.629	69.650
Mengengeschäft	181.648	14.532
Durch Immobilien besicherte Forderungen	161.901	12.952
Ausgefallene Positionen	37.815	3.025
Forderungen mit hohem Risiko	202.212	16.177
Gedekte Schuldverschreibungen	4.658	373
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	43.208	3.457
Eigenkapital	260.585	20.847
Sonstige Positionen	37.799	3.024
<b>Summe Risikopositionsklassen nach Standardansatz</b>	<b>1.857.852</b>	<b>148.628</b>

Das gesamte Eigenmittelerfordernis setzt sich zum 31.12.2020 wie folgt zusammen (in TEUR):

Eigenmittelerfordernis	Erfordernis
Kredit- Gegenparteausfall- und Verwässerungsrisiko sowie Vorleistungen	148.628
operationelles Risiko	9.010
Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	105
Sonstige Risikopositionsbeträge	28
<b>Gesamtes Eigenmittelerfordernis (Gesamtrisiko)</b>	<b>157.771</b>



## 7. Gegenparteausfallrisiko (Art. 439 CRR)

Das Kontrahentenausfallrisiko aus Derivaten wird im Rahmen der RTFA im Kreditrisiko der dem Kontrahenten entsprechenden Kundengruppe erfasst. Die Berechnung des Kreditrisikos erfolgt über die zwei Risikokomponenten erwarteter und unerwarteter Verlust mit einem Konfidenzniveau von 95 % im Problemfall bzw. 99,9 % im Extremfall. Unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit der Raiffeisenlandesbank Burgenland (und aller darin enthaltenen Risiken) ist für die Kapitalzurechnung ein Globallimit für das Adressrisiko definiert.

Neben dem Globallimit auf Gesamtbankebene gibt es für derivative Treasurygeschäfte Limits je Kontrahent im Rahmen des Treasury-Liniensystems. Die Obergrenze für Kredite an Kontrahenten auf Einzelengagementebene ergibt sich aus den Einzelkreditlimits laut Kreditvergaberichtlinie und schließt auch Engagements aus derivativen Geschäften mit ein. Es bestehen derzeit Besicherungsvereinbarungen mit den wichtigsten Kontrahenten. Korrelationsrisiken innerhalb der Kontrahenten einer Gruppe verbundener Kunden werden über entsprechende Festlegung der Einzelkreditlimits berücksichtigt. Darüber hinaus werden im Rahmen der Risikoberechnung keine Korrelationseffekte berücksichtigt.

Der Forderungswert der Derivate wird gemäß Marktbewertungsansatz ermittelt und beträgt per 31.12.2020 TEUR 39.387. Die Raiffeisenlandesbank Burgenland hat keine Kreditderivate zu Absicherungszwecken.

Zum Bilanzstichtag bestehen folgende derivative Finanzinstrumente (in TEUR):

	Nominalbetrag 2020	Marktwert 2020	Nominalbetrag 2019	Marktwert 2019
Zinssatzbezogene				
Termingeschäfte				
OTC-Produkte				
Zinsswaps	1.155.740	-23.631	994.541	-17.124
Zinsoptionen – Käufe	4.019	12	5.985	43
Zinsoptionen – Verkäufe	3.200	-12	3.200	-43
<b>Gesamt</b>	<b>1.162.959</b>	<b>-23.631</b>	<b>1.003.725</b>	<b>-17.124</b>
Fremdwährungsbezogene				
Termingeschäfte				
OTC-Produkte				
Zins-Währungs- /Währungsswaps	54.937	-2.717	60.753	-3.306
<b>Gesamt</b>	<b>54.937</b>	<b>-2.717</b>	<b>60.753</b>	<b>-3.306</b>
Sonstige Termingeschäfte				
OTC-Produkte				
Sonstige Geschäfte	0	0	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Summe schwebende				
Termingeschäfte	1.217.896	-26.347	1.064.478	-20.430
Summe OTC-Produkte	1.217.896	-26.347	1.064.478	-20.430
<b>Gesamt</b>	<b>1.217.896</b>	<b>-26.347</b>	<b>1.064.478</b>	<b>-20.430</b>

Die Nominal- bzw. Marktwerte ergeben sich aus den – unsaldierten – Summen aller Kauf- und Verkaufs-verträge. Die Marktwerte sind hier mit dem „dirty Price“ (Marktwert inkl. Zinsenabgrenzungen) angegeben.

## 8. Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)

Seit 01.01.2016 kommt der antizyklische Kapitalpuffer als zusätzliche Kapitalanforderung zur Anwendung. Die Kapitalanforderung für den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer ergibt sich durch Multiplikation des Gesamtrisikobetrag mit dem gewichteten Durchschnitt der institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpufferquoten, die in den Mitgliedsstaaten und Drittländern gelten, in denen wesentliche Kreditrisikopositionen gem. § 5 Kapitalpuffer-Verordnung gehalten werden.

Die Höhe des antizyklischen Kapitalpuffers wird durch die nationalen Aufsichtsbehörden festgelegt. Die Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers beträgt zum 31.12.2020 TEUR 8.

Gesamtrisikobetrag	1.972.133
institutsspezifische Quote	0,0004 %
Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer	8

## 9. Systemrelevanz (Art. 441 CRR)

Die Raiffeisenlandesbank Burgenland zählt nicht zu den systemrelevanten Instituten gem. Art. 131 der Richtlinie 2013/36/EU.

## 10. Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)

Kreditforderungen gelten als notleidend (Non Performing Loans), wenn einer der definierten Ausfallsgründe gem. Art. 178 CRR vorliegen, wie überfällige Kredite oder wenn UTP (unlikely to pay) aufgrund sonstiger Hinweise festgestellt wurde. Weiters werden darunter auch Kreditforderungen subsummiert, für die mindestens zwei Forbearance-Maßnahmen gesetzt wurden, wobei hier die ergänzenden Bestimmungen gem. EBA Guideline on management of non-performing and forborne exposures Berücksichtigung finden.

Für Rechnungslegungszwecke finden die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches hinsichtlich der Bewertung von Umlaufvermögen Anwendung.

Folgende Tabelle zeigt den Durchschnittsbetrag der Forderungsklassen zum 31.12.2020 (in TEUR):

<b>Forderungsklassen (Nettoforderung)</b>	<b>Durchschnitt 2020</b>
Zentralstaaten und Zentralbanken	575.157
Regionale Gebietskörperschaften	124.601
Öffentliche Stellen	21.800
Internationale Organisationen	4.151
Institute	1.838.681
Unternehmen	1.098.042
Mengengeschäft	312.296
Durch Immobilien besicherte Forderungen	450.093
Ausgefallene Positionen	35.782
hohes Risiko	102.001
Gedeckte Schuldverschreibungen	101.582
Organismen für gemeinsame Anlagen	58.608
Sonstige Positionen	73.809
Beteiligungspositionen	265.577
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>5.062.181</b>

Geographische Verteilung der Forderungen nach Forderungsklassen zum 31.12.2020 (in TEUR):

<b>Forderungsklassen (Nettoforderung)</b>	<b>Österreich</b>	<b>Europa</b>	<b>Sonstige</b>	<b>Gesamt</b>
Zentralstaaten und Zentralbanken	705.284	61.642	0	766.925
Regionale Gebietskörperschaften	138.350	10.275	0	148.625
Öffentliche Stellen	29.386	0	0	29.386
Internationale Organisationen	0	4.150	0	4.150
Institute	1.994.489	7.935	20	2.002.444
Unternehmen	1.041.544	44.054	12.957	1.098.555
Mengengeschäft	322.834	4.513	861	328.208
Durch Immobilien besicherte Forderungen	472.372	3.748	1.417	477.536
Ausgefallene Positionen	33.336	1.704	0	35.040
hohes Risiko	167.812	200	0	168.012
Gedekte Schuldverschreibungen	85.645	14.988	0	100.633
Organismen für gemeinsame Anlagen	53.205	0	0	53.205
Sonstige Positionen	81.410	0	0	81.410
Beteiligungspositionen	259.168	1	0	259.170
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>5.384.834</b>	<b>153.210</b>	<b>15.255</b>	<b>5.553.300</b>

Verteilung der Forderungen auf Wirtschaftszweige aufgeschlüsselt nach Forderungsklassen zum 31.12.2020 (in TEUR):

<b>Forderungsklassen (Nettoforderung)</b>	<b>Kreditinstitute</b>	<b>Finanzinstitute</b>	<b>öffentliche</b>		<b>private</b>		<b>Gesamt</b>
			<b>Stellen</b>	<b>Haushalte</b>	<b>Unternehmen</b>		
Zentralstaaten und Zentralbanken	524.567	0	220.076	38	22.244	766.925	
Regionale Gebietskörperschaften	0	0	104.910	269	43.447	148.625	
Öffentliche Stellen	0	0	20.540	0	8.846	29.386	
Internationale Organisationen	0	0	4.150	0	0	4.150	
Institute	1.976.727	0	0	4.637	21.079	2.002.444	
Unternehmen	0	149.726	0	25.708	923.122	1.098.555	
Mengengeschäft	0	0	0	202.278	125.930	328.208	
Durch Immobilien besicherte Forderungen	0	2.040	0	229.360	246.137	477.536	
Ausgefallene Positionen	0	0	0	4.157	30.883	35.040	
hohes Risiko	0	0	0	513	167.499	168.012	
Gedekte Schuldverschreibungen	95.566	0	5.067	0	0	100.633	
Organismen für gemeinsame Anlagen	0	53.205	0	0	0	53.205	
Sonstige Positionen	81.258	0	0	152	0	81.410	
Beteiligungspositionen	247.889	2.101	0	0	9.180	259.170	
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>2.926.008</b>	<b>207.072</b>	<b>354.744</b>	<b>467.111</b>	<b>1.598.365</b>	<b>5.553.300</b>	

Aufschlüsselung der Forderungen nach Restlaufzeiten und Forderungsklassen zum 31.12.2020 (in TEUR):

Forderungsklassen (Nettoforderung)	taglich fallig	bis 3 Monate	3 Monate bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	uber 5 Jahre	Gesamt
Zentralstaaten und Zentralbanken	449.539	0	28.453	233.528	55.405	766.925
Regionale Gebietskorperschaften	7.881	0	6.217	2.617	131.911	148.625
Offentliche Stellen	15.255	765	0	1.163	12.203	29.386
Internationale Organisationen	0	0	3.059	1.092	0	4.150
Institute	969.903	87.262	72.468	630.846	241.965	2.002.444
Unternehmen	251.276	11.653	40.616	196.016	598.995	1.098.555
Mengengeschaft	112.920	2.267	7.393	23.982	181.647	328.208
Durch Immobilien besicherte Forderungen	81.436	1.367	5.906	24.204	364.623	477.536
Ausgefallene Positionen	8.186	1.560	1.427	4.269	19.598	35.040
hohes Risiko	16.487	6.460	15.682	119.327	10.056	168.012
Gedeckte Schuldverschreibungen	0	9.201	8.027	38.371	45.034	100.633
Organismen fur gemeinsame Anlagen	53.205	0	0	0	0	53.205
Sonstige Positionen	81.410	0	0	0	0	81.410
Beteiligungspositionen	348	0	0	421	258.401	259.170
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>2.047.846</b>	<b>120.536</b>	<b>189.246</b>	<b>1.275.835</b>	<b>1.919.837</b>	<b>5.553.300</b>

Ausfallgefahrdete und uberfallige Forderungen, Wertberichtigungen und Ruckstellungen sowie Aufwendungen fur Wertberichtigungen und Ruckstellungen wahrend des Berichtszeitraums nach geografischen Gebieten zum 31.12.2020 (in TEUR):

Land	Uberfallige Forderungen	Sicherheiten	EWB
Osterreich	59.381	31.346	28.409
Europa	4.818	1.758	3.063
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>64.199</b>	<b>33.104</b>	<b>31.472</b>

Kundengruppen	EWB Bildung	EWB Auflosung	FOA
Osterreich	48.142	52.169	4.052
Europa	10.495	9.344	4.000
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>58.637</b>	<b>61.513</b>	<b>8.052</b>

Notleidende und überfällige Forderungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen sowie Aufwendungen für Wertberichtigungen und Rückstellungen während des Berichtszeitraums nach Wirtschaftszweigen per 31.12.2020 (in TEUR):

Kundengruppen	Überfällige Forderungen	Sicherheiten	EWB
Corporate	43.516	21.382	22.373
Retail selbständig	12.522	7420348	5.229
Retail unselbständig	8.160	4.302	3.871
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>64.199</b>	<b>33.104</b>	<b>31.472</b>

Kundengruppen	EWB Bildung	EWB Auflösung	FOA
Corporate	29.714	30.612	7.128
Retail selbständig	21.888	23.074	537
Retail unselbständig	7.035	7.827	387
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>58.637</b>	<b>61.513</b>	<b>8.052</b>

Änderungen der Wertberichtigungen und Rückstellungen für ausfallgefährdete Forderungen per 31.12.2020 (in TEUR):

	Stand 01.01.2020	Zuführungen	Auflösungen	Verbrauch	Stand 31.12.2020
Einzelwertberichtigungen	35.898	22.935	7.429	8.848	42.556
Rückstellungen	3.748	1.236	805	0	4.179
Portfoliowertberichtigungen	5.164	5.553	122	0	10.595
WB gem. § 57 BWG	53.500	0	11.900	0	41.600
<b>Gesamt</b>	<b>98.310</b>	<b>29.724</b>	<b>20.256</b>	<b>8.848</b>	<b>98.930</b>

Die Entwicklung der Direktabschreibungen/Eingänge aus abgeschriebenen Forderungen zeigt folgendes Bild (in TEUR)

Direktabschreibungen	44
Eingänge aus abgeschriebenen Forderungen	87

## 11. Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Die nachstehende Tabelle zeigt die Vermögenswerte der Raiffeisenlandesbank Burgenland mit dem Anteil der belasteten Vermögenswerte (in TEUR) per 31.12.2020:

	<b>Buchwert belasteter Vermögenswerte</b>	<b>Beizulegender Zeitwert belasteter Vermögenswerte</b>	<b>Buchwert unbelasteter Vermögenswerte</b>	<b>Beizulegender Zeitwert unbelasteter Vermögenswerte</b>
Vermögenswerte des meldenden Instituts	1.086.616		3.283.472	
Eigenkapitalinstrumente	0	0	324.063	237.950
Schuldverschreibungen	330.844	321.784	407.811	434.070
Sonstige Vermögenswerte	27.690		1.412.017	

	<b>Beizulegender Zeitwert entgegengenommener belasteter Sicherheiten oder begebener eigener Schuldverschreibungen</b>	<b>Beizulegender Zeitwert entgegengenommener Sicherheiten oder begebener, zur Belastung verfügbarer eigener Schuldverschreibungen</b>
Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten	0	0
Eigenkapitalinstrumente	0	0
Schuldverschreibungen	0	0
Sonstige entgegengenommene Sicherheiten	0	0
Begebene eigene Schuldverschreibungen außer eigenen gedeckten Schuldverschreibungen	0	0

	<b>Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere</b>	<b>Vermögenswerte, entgegengenommene Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen und belasteten, forderungsunterlegten Wertpapiere</b>
Buchwert ausgewählter finanzieller Verbindlichkeiten	501.098	611.680

## 12. Inanspruchnahme von ECAI (Art. 444 CRR)

Im Bedarfsfall können die Ratings aller gem. § 21b BWG von der FMA anerkannten Ratingagenturen für die Forderungsklassen Zentralstaaten, Institute und Unternehmen herangezogen werden. Es wird diesbezüglich auf die Liste der FMA gemäß § 69b BWG verwiesen.

Für die Zuordnung der Ratings zu den im Kreditrisiko-Standardansatz vorgesehenen Bonitätsstufen wird die Standardzuordnung gem. Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR herangezogen.

Forderungswerte nach Forderungsklassen und nach Kreditrisikominderung in TEUR:

<b>Forderungsklassen nach Risikogewichten</b>	<b>in %</b>	<b>vor Kreditrisiko- Minderung</b>	<b>nach Kreditrisiko- Minderung</b>
<b>Forderungen an Zentralstaaten und Zentralbanken</b>		<b>666.156</b>	<b>764.914</b>
	0%	578.052	740.866
	20%	6.613	6.658
	50%	2.049	2.049
	100%	65.697	1.597
	250%	13.744	13.744
<b>Forderungen an regionale Gebietskörperschaften</b>		<b>105.217</b>	<b>135.781</b>
	0%	94.635	125.352
	20%	10.582	10.429
<b>Forderungen an Verwaltungseinrichtungen</b>		<b>22.973</b>	<b>26.095</b>
	20%	22.973	26.095
<b>Forderungen an internationale Organisationen</b>		<b>6.151</b>	<b>4.150</b>
	0%	6.151	4.150
<b>Forderungen an Institute</b>		<b>2.053.214</b>	<b>1.924.706</b>
	0%	1.931.507	1.871.438
	20%	118.661	49.919
	50%	3.046	3.110
	100%	0	238.576
<b>Forderungen an Unternehmen</b>		<b>1.162.667</b>	<b>948.773</b>
	20%	0	3.024
	35%	0	11.922
	75%	0	2.539
	100%	1.162.667	931.288
<b>Retail-Forderungen</b>		<b>359.381</b>	<b>265.970</b>
	75%	359.381	265.970
<b>Durch Immobilien besicherte Forderungen</b>		<b>477.537</b>	<b>469.317</b>
	35%	415.038	409.425
	50%	62.499	59.891
<b>Überfällige Forderungen</b>		<b>36.757</b>	<b>31.159</b>
	100%	20.740	17.847
	150%	16.017	13.312
<b>Mit besonders hohen Risiken verbundene Forderungen</b>		<b>168.830</b>	<b>137.529</b>
	100%	14.254	8.161
	150%	154.576	129.367
<b>Forderungen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen</b>		<b>100.633</b>	<b>100.633</b>
	0%	54.049	54.049
	10%	46.584	46.584

<b>Forderungsklassen nach Risikogewichten</b>	<b>in %</b>	<b>vor Kreditrisiko- Minderung</b>	<b>nach Kreditrisiko- Minderung</b>
<b>Organismen für gemeinsame Anlagen</b>		<b>53.205</b>	<b>53.205</b>
	andere	53.205	53.205
<b>Beteiligungspositionen</b>		<b>259.170</b>	<b>259.170</b>
	0%	140	140
	100%	257.994	257.994
	250%	1.036	1.036
<b>Sonstige Posten</b>		<b>81.410</b>	<b>81.410</b>
	0%	43.611	43.611
	100%	37.799	37.799
<b>Summe</b>		<b>5.553.300</b>	<b>5.202.812</b>

### **13. Marktrisiko (Art. 445 CRR)**

Die Raiffeisenlandesbank Burgenland verwendet keine internen Modelle gem. Art. 363 CRR zur Marktrisiko-begrenzung.

### **14. Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)**

Für die Berechnung der Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko wird in der Raiffeisenlandesbank Burgenland der Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 CRR angewendet.



## 15. Beteiligungspositionen außerhalb des Handelsbuches (Art. 447 CRR)

Die Raiffeisenlandesbank Burgenland hält eine Beteiligung an der Raiffeisenbank International AG, sowie Bankbeteiligungen und banknahe Beteiligungen innerhalb des Raiffeisensektors, die das Bankgeschäft unterstützen. Es handelt sich dabei um strategische Beteiligungen im Rahmen der Raiffeisenbankengruppe.

Unterscheidung der Beteiligungspositionen nach Art und Ziel:

Art und Ziel der Beteiligung in TEUR	Stand 31.12.2020
Strategische Beteiligungen an Kredit-/Finanzinstituten mit Ertragserwartung	248.273
Sonstige strategische Beteiligungen mit Ertragserwartung	7.809
Sonstige strategische Beteiligungen ohne Ertragserwartung	2.316
Sonstige Beteiligungen mit Ertragserwartung	0
Sonstige Beteiligungen ohne Ertragserwartung	0
<b>Summe Beteiligungen</b>	<b>258.398</b>
Sonstige strategische Beteiligungen mit Ertragserwartung	0
Sonstige strategische Beteiligungen ohne Ertragserwartung	35
Sonstige Beteiligungen mit Ertragserwartung	0
<b>Summe Anteile an verbundenen Unternehmen</b>	<b>35</b>
<b>Summe Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen</b>	<b>258.433</b>

Bilanziell werden die Beteiligungspositionen im UGB/BWG als Beteiligungen bzw. als Anteile an verbundenen Unternehmen behandelt. Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten abzüglich etwaiger Wertberichtigungen bzw. zuzüglich von Zuschreibungen (Wertaufholungen).

Buchwert und Zeitwert der Beteiligungspositionen (in TEUR):

	Buchwert 31.12.2020	Zeitwert 31.12.2020
Beteiligungen	258.398	263.157
Anteile an verbundenen Unternehmen	35	2.040
<b>Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen</b>	<b>258.433</b>	<b>265.197</b>

Es sind keine nicht realisierten Gewinne oder Verluste bzw. latente Neubewertungsgewinne oder -verluste aus Beteiligungen in das Kernkapital oder in die ergänzenden Eigenmittel einbezogen.

Zum Stichtag bestehen folgende börsengehandelten Beteiligungspositionen:

- Raiffeisen Bank International AG

## **16. Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch gehaltenen Positionen (Art. 448 CRR)**

Die Raiffeisenlandesbank Burgenland geht nur geringes Zinsänderungsrisiko ein, Handelsbuchaktivitäten sind nicht vorgesehen. Das aktive Eingehen von offenen Zinspositionen im Bankbuch zur Erzielung von Erträgen aus der Zinsbindungstransformation ist im Rahmen des vorhandenen Limits zulässig. Die Limitierung erfolgt durch ein Limit für die Zinsrisikokennzahl sowie unter Berücksichtigung materieller barwertiger und ertragswertiger Verlustpotenziale. Die Steuerung des Zinsänderungsrisikos ist Aufgabe des APM (Aktiv-Passiv-Management) und erfolgt auf Basis der im APM festgelegten Zins- und Währungsmeinung. Auf Ebene Gesamtbank wird darauf ein Limit für das Zinsänderungsrisiko (Risikoappetit) festgelegt, welches mindestens jährlich einem Review unterzogen und ggf. angepasst wird. Die operative Umsetzung der Detailsteuerung des Zinsänderungsrisikos erfolgt durch die Abteilung Treasury innerhalb des definierten Limits.

### **Hedging (Absicherung von Zinsänderungsrisiken)**

Das Zinsänderungsrisiko aus großvolumigen Grundgeschäften (Emissionen, Termineinlagen, Anleihen im WP-Nostro) wird in der Regel mittels Zinsswaps gehedgt. Diese erfolgen vorrangig mittels Micro-Hedges (als Critical Terms Match). Die Marktwertentwicklung der offenen Zinsderivate wird monatlich durch die Abteilung Risikomanagement/Regulatorik im Aktiv-Passiv-Management (APM) berichtet und bildet die Grundlage für Entscheidungen betreffend Fortführung oder Auflösung dieser Geschäfte.

Die Messung des Zinsrisikos erfolgt gemäß den regulatorischen Vorschriften für die Zinsrisikostatistik sowie durch den Zinsrisiko Value-at Risk im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung. Ergänzt werden die Messverfahren durch die Berechnung von Schockszenarien sowie die Ermittlung des Basisrisikos gem. der EBA/GL/2018/02 für die Steuerung von Zinsrisiken im Bankbuch (IRRBB). Berichte über das Zinsrisiko gehen monatlich an das APM bzw. im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung an das Gesamtbanksteuerungskomitee und den Aufsichtsrat.

## **17. Risiko aus Verbriefungspositionen (Art. 449 CRR)**

Die Raiffeisenlandesbank Burgenland hat keine Verbriefungen.

## **18. Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)**

Die Vergütungspolitik der Raiffeisenlandesbank Burgenland steht mit der Geschäfts- und Risikostrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen des Kreditinstitutes im Einklang und beinhaltet Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenskonflikten. Sie ist weiters so gestaltet, dass Risiken zum Nachteil der Kunden vermieden werden.

In Umsetzung der §§ 39b, 39c sowie der Anlage zu § 39b BWG hat der Aufsichtsrat der Raiffeisenlandesbank Burgenland die vom Vorstand festgelegten schriftlichen „Grundsätze der Vergütungspolitik“ beschlossen. Basis für diese Grundsätze der Vergütungspolitik, die den Bankbereich betreffen, sind die jeweils gültigen einschlägigen Europarechtlichen Bestimmungen sowie die entsprechenden EBA Guidelines (insbesondere die EBA-Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik gemäß Artikel 74 Abs 3 und Artikel 75 Abs 2 der Richtlinie 2013/36/EU und Angaben gemäß Artikel 450 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, EBA/GL/2015/22, 27/06/2016) die jeweils gültigen einschlägigen Nationalen Bestimmungen, insb. BWG sowie die entsprechenden Rundschreiben der FMA.

Aufgrund der Erhöhung des Bilanzsummenswellenwertes von EUR 1 Mrd. auf EUR 5 Mrd. per 03.01.2018 gilt die Raiffeisenlandesbank Burgenland nicht mehr als komplexes Institut. Der Aufsichtsrat hat daher in der Sitzung vom 06.11.2018 aufgrund der Empfehlung des Vorstandes der Raiffeisenlandesbank Burgenland die Auflösung des Vergütungsausschusses beschlossen. Eine Überprüfung der Umsetzung der Grundsätze der Vergütungspolitik erfolgt somit jährlich durch den Aufsichtsrat.

Mindestens einmal jährlich wird zudem die Umsetzung der Vergütungspolitik durch die Innenrevision der Raiffeisenlandesbank Burgenland überprüft.

Die Vergütungspolitik der Raiffeisenlandesbank Burgenland als serviceintensiver, kunden- und mitarbeiterpartnerschaftlich orientierter Arbeitgeber, soll die Bindung qualifizierter Mitarbeiter an das Institut zur dauerhaften Umsetzung der Strategie der Kundenbindung mit den Mitteln eines modernen Personalmanagements (internes Personalmarketing) fördern.

Das Vergütungsmanagement im Rahmen des Personalmanagements der Raiffeisenlandesbank Burgenland erfolgt gegenüber den Mitarbeitern durch den Vorstand, unter Einbindung der Abteilung Personalmanagement und des Aufsichtsrates bzw. gegenüber dem Vorstand durch den Personalausschuss des Aufsichtsrates.

Die Regelung der Vergütung erfolgt durch Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen und/oder Einzelvereinbarungen sowie gegebenenfalls durch Zuwendungen.

Einzelvereinbarungen hinsichtlich Mitarbeiter werden seitens der Raiffeisenlandesbank Burgenland vom Vorstand unter Einbindung des Verantwortlichen für das Personalmanagement abgeschlossen. Betreffen sie die Vorstandsmitglieder, so werden diese vom Personalausschuss abgeschlossen.

Kriterien für die Gestaltung der Vergütung sind insbesondere

- die Funktion
- die Übernahme von Führungsaufgaben
- die fachliche und persönliche Qualifikation
- die (einschlägige) Erfahrung

Eine variable Vergütung in Form von definierten Leistungs- und Erfolgsprämien ist seit dem Geschäftsjahr 2016 (auszahlbar 2017) nicht mehr vorgesehen. Lediglich allenfalls gewährte freiwillige Abfindungen gelangen zur Auszahlung. Im Jahr 2020 wurden zum Zweck der Belohnung im Zusammenhang mit COVID-19 Prämien an Mitarbeiter ausbezahlt.

Die Raiffeisenlandesbank Burgenland betreibt primär Einlagen- und Kreditgeschäft und ist kein Kreditinstitut von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 5 Abs 4 BWG (Bilanzsumme unter 5 Mrd Euro im Durchschnitt der letzten 3 Jahre). Weiters treffen keine außergewöhnlichen Faktoren zu, die der getroffenen Einordnung als nicht-komplexes Institut zuwiderlaufen. Die Raiffeisenlandesbank Burgenland hat ein überschaubares Beteiligungsportfolio sowie keine hochspekulativen Geschäftsfelder. Daher handelt es sich bei der Raiffeisenlandesbank Burgenland um ein nicht-komplexes Institut. Die bisher zurückgestellte variable Vergütung früherer Jahre konnte ausbezahlt werden. Weiters ist die Raiffeisenlandesbank Burgenland von der Verpflichtung befreit, die Nachhaltigkeit der erreichten Erfolge weiter zu überwachen.

Da die von der Raiffeisenlandesbank Burgenland begebenen Instrumente nicht die Anforderungen der Z 11 der Anlage zu § 39b BWG erfüllen, erfolgen die Zahlungen der zurückbehaltenen Prämien bzw. etwaigen Abfindungen gänzlich in bar.

Zahlungen (zu denen gesetzliche oder kollektivvertragliche Leistungen nicht zählen) im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung eines Vertrages spiegeln den langfristigen Erfolg wieder und sind so gestaltet, dass sie Misserfolg nicht belohnen.

## Risikobezug

Die Vergütungspolitik und die -praktiken sind mit dem soliden und wirksamen Frühwarnsystem und Risikomanagement der Raiffeisenlandesbank Burgenland vereinbar, diesem förderlich und ermutigen nicht zur Übernahme von Risiken, die über das von dem Kreditinstitut tolerierte Maß hinausgehen.

## Zusammengefasste quantitative Angaben

Aufgeschlüsselt nach Geschäftsbereichen wurden im Geschäftsjahr 2020 folgende Vergütungen ausbezahlt:

<b>Geschäftsbereiche lt. VERA unter der Ebene des Vorstandes</b>	<b>Vollzeitäquivalent gesamt für Bereich per 31.12.2020</b>	<b>Anzahl der Mitarbeiter gem. § 39b BWG</b>	<b>Anzahl der Mitarbeiter im höheren Management</b>	<b>Gesamtbetrag der Vergütung Summe in TEUR</b>	<b>hievon: variable Vergütung Summe in TEUR</b>
Investment Banking	18,56	2	2	1.427	27,6
Retail Banking	103,81	9	6	5.941	206,3
Asset Management	12,97	3	2	1.131	18,1
Unternehmensweite Tätigkeitsbereiche	39,93	6	5	2.520	47,5
Kontrollfunktionen	18	4	4	1.322	18,7
Sonstige	56,83	7	3	4.393	67

Die Identifikation jener Mitarbeiter, deren Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil hat (sog. „Identified Staff“), erfolgt für die Raiffeisenlandesbank Burgenland auf Basis der „Grundsätze der Vergütungspolitik“. Zum Stichtag 31.12.2020 ergab sich folgende Identifikation:

<b>Mitarbeiterkategorie</b>	<b>Anzahl identifizierter Mitarbeiter zum 31.12.2020</b>
Geschäftsleitung	3
Höheres Management	18
Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen	4
Aufsichtsräte	8

Für die erste Managementebene wurde bei der Bonusmöglichkeit für die Geschäftsjahre 2011 bis 2013 die Erheblichkeitsschwelle teilweise überschritten. 40 % der möglichen Boni wurde deshalb gemäß der Vergütungspolitik der Raiffeisenlandesbank Burgenland zurückbehalten. Aufgrund der erstmaligen Nichtkomplexität der Raiffeisenlandesbank Burgenland im Jahr 2018 wurden diese zurückbehaltenen Prämien 2018 zur Gänze ausbezahlt.

Aufgeschlüsselt nach Aufsichtsrat, Geschäftsleitung und „Identified Staff“ wurden im Geschäftsjahr 2020 folgende Vergütungen ausbezahlt:

	<b>Leistungs- empfänger</b>	<b>Fixbezüge in TEUR</b>	<b>Variable Vergütung in TEUR</b>	<b>erdiente Rückstellungen VJ in TEUR</b>	<b>noch nicht erdiente Rückstellungen in TEUR</b>
Aufsichtsrat	16	260	0	0	0
Vorstand	3	1.092	8	0	0
Identified Staff	31	3.317	56,4	0	0

Die berufliche Tätigkeit sonstiger Mitarbeiter, die im vorangegangenen Geschäftsjahr eine Gesamtvergütung erhalten haben, die mindestens der niedrigsten Gesamtvergütung eines Vorstandsmitgliedes oder der Gesamtvergütung eines Leiters eines wesentlichen Geschäftsbereiches entsprochen hat, wirkt sich nicht wesentlich auf das Risikoprofil des Kreditinstituts aus, weil die berufliche Tätigkeit und die Befugnisse ausschließlich in einem Geschäftsbereich ausgeübt werden, bei dem es sich nicht um einen wesentlichen Geschäftsbereich handelt oder mit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit kein wesentlicher Einfluss auf das Risikoprofil eines wesentlichen Geschäftsbereiches ausgeübt wird. Dies wurde aufgrund objektiver Kriterien beurteilt. Vergütungen in Höhe von EUR 1 Mio. oder mehr wurden nicht ausbezahlt. An identifizierte Mitarbeiter wurden keine Neueinstellungsprämien sowie Abfindungen bezahlt.

Funktionäre in unserem Kreditinstitut erhalten für ihre Tätigkeit keine erfolgsorientierte variable Vergütung. Daher gibt es für sie keinerlei vergütungsbedingte Anreize zur Übernahme von Risiken durch die Bank.

## 19. Verschuldung (Art. 451 CRR)

### Allgemeines

Die Verschuldungsquote (Leverage Ratio) ist der Quotient aus der Kapitalmessgröße eines Instituts und seiner Gesamtrisikopositionsmessgröße und wird als Prozentsatz angegeben. Gemäß Artikel 429 CRR ist die Kapitalmessgröße das Kernkapital. Die Gesamtrisikopositionsmessgröße ist die Summe der Risikopositionswerte aller Aktiva und außerbilanziellen Posten, die bei der Festlegung der zu berücksichtigenden Kapitalmessgröße nicht abgezogen werden.

Die Verschuldungsquote betrug zum 31.12.2020 für die Raiffeisenlandesbank Burgenland 7,25 %.

### Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung

Die Überwachung der Leverage Ratio erfolgt durch vierteljährliches Reporting im Rahmen des Risikoberichtes an die für die Risikosteuerung zuständigen Gremien.

### Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote

		Anzusetzender Wert
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	4.370.088
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	0
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	0
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	11.697
5	Anpassung für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	0
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	751.499
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0
7	Sonstige Anpassungen	41.876
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	5.175.161

## Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote

<b>Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote</b>		
<b>Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)</b>		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	4.412.026
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	-62
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	4.411.964

<b>Risikopositionen aus Derivaten</b>		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	39.387
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	0
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	0
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	-27.690
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teilkundengeclearter Handelsrisikopositionen)	0
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	0
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	0
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	11.697

<b>Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)</b>		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	0
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	0
14	Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	0
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften EU-15a (Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	0
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	0

<b>Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen</b>		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	1.101.227
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-349.728
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	751.499

<b>(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen</b>		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	0
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	0

<b>Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße</b>		
20	Kernkapital	375.095
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	5.175.161
<b>Verschuldungsquote</b>		
22	Verschuldungsquote	7,25%
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	0
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	0

### **Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen)**

<b>Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote</b>		
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	4.412.026
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	0
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon	4.412.026
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	100.633
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	883.660
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	35.341
EU-7	Institute	1.289.717
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	463.528
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	236.870
EU-10	Unternehmen	851.462
EU-11	Ausgefallene Positionen	29.434
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	493.690

## **20. Anwendung des IRB Ansatzes auf Kreditrisiken (Art. 452 CRR)**

Nicht anwendbar.

## **21. Verwendung von Kreditrisikominderung (Art. 453 CRR)**

Zur Kreditrisikominderung werden nur die im Rahmen des Teil 3 CRR anerkannten Sicherheiten herangezogen. Die Sicherheiten werden entsprechend den bestehenden gesetzlichen Vorgaben und internen Vorschriften bewertet und verwaltet.

Die Raiffeisenlandesbank Burgenland hat eine Nettingvereinbarung mit der Raiffeisen Bank International AG und einzelnen Raiffeisenlandesbanken abgeschlossen. Als Kreditrisikominderung im Kundengeschäft kommt Netting nicht zur Anwendung.

Als Kreditrisikominderungen gelten grundsätzlich nur bankmäßige Sicherheiten mit einem Wertansatz größer 0. Bei der Bewertung der Sicherheiten trägt die Bank der Art, Qualität, Verwertbarkeit sowie Dauer der Verwertung über entsprechende Sicherheitenabschläge Rechnung. Die Höchstgrenzen bei den Bewertungsgrundsätzen und -richtlinien gehen daher von einem konservativen Sicherheitenbewertungsansatz aus. Die internen Bewertungsrichtlinien dienen der Risikosteuerung und der Abdeckung wirtschaftlicher Risiken. Im risikorelevanten Bereich werden die Sicherheitenbewertungen im Rahmen der Antragstellung einer institutionalisierten Plausibilitätskontrolle unterzogen.

Folgende wichtige Arten von Sicherheiten werden von der Raiffeisenlandesbank Burgenland vorrangig angenommen:

- dingliche Sicherheiten wie Hypotheken, Sicherungsgüter und Eigentumsvorbehalt
- persönliche Sicherheiten wie Bürgschaften, Garantien und Zessionen
- finanzielle Sicherheiten wie verpfändete Sparbücher, Wertpapierdepots und Interbankeinlagen

Die Sicherheiten werden entsprechend der bestehenden gesetzlichen Vorgaben und internen Vorschriften bewertet und verwaltet.

Die Raiffeisenlandesbank Burgenland zieht neben Garantien im Rahmen öffentlicher Förderstellen auch private Garantiegeber, deren Kreditwürdigkeit sorgfältig überprüft wird, heran.

Hinsichtlich der offenzulegenden Angaben gemäß Art. 453 CRR werden die Ausnahmebestimmungen gemäß Art. 432 (2) CRR in Anspruch genommen. Aufgrund der regionalen Tätigkeit, der Größe sowie des Umfangs der Geschäfte der Bank kann eine Offenlegung in diesem Falle unterbleiben, da bei Aufschluss über die geographische, branchenmäßige, forderungsklassenbezogene oder bonitätsmäßige Geschäftsstruktur die Wettbewerbsposition geschwächt werden könnte.

Forderungswerte nach Forderungsklassen, die durch finanzielle, dingliche oder persönliche Sicherheiten gedeckt sind per 31.12.2020 (in TEUR):

Benutzte Sicherheiten	dingliche Sicherheiten	finanzielle Sicherheiten	persönliche Sicherheiten	Gesamtergebnis
Zentralstaaten und Zentralbanken	0	45	174.825	174.870
Regionale Gebietskörperschaften	0	0	43.447	43.447
Öffentliche Stellen	0	0	6.413	6.413
Institute	0	20.790	4.927	25.716
Unternehmen	0	18.415	0	18.415
Durch Immobilien besicherte Forderungen	477.536	0	0	477.536
Ausgefallene Positionen	8.580	0	0	8.580
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>486.116</b>	<b>39.250</b>	<b>229.611</b>	<b>754.977</b>

## **22. Fortgeschrittener Messansatzes für operationale Risiken (Art. 454 CRR)**

Nicht anwendbar.

## **23. Interne Modelle für Marktrisiko (Art. 455 CRR)**

Nicht anwendbar.



## 24. Offenlegung von notleidenden und gestundeten Risikopositionen

Gemäß den Leitlinien über die Offenlegung von notleidenden und gestundeten Risikopositionen (EBA/GL/2018/10 fällt die Raiffeisenlandesbank Burgenland in den Anwendungsbereich des Absatz 15 Buchstabe a. Die Tabellen gemäß Vorlage 1, Vorlage 3 und Vorlage 4 werden nachfolgend offengelegt.

Auf die Offenlegung der Vorlage 9 betreffend „Durch Inbesitznahme und Verwertung erlangte Sicherheiten“ wird verzichtet, da es sich um eine Leermeldung handelt.

Vorlage 1: Kreditqualität gestundeter Risikopositionen

		a	b	c	d	e		f	g	h
		Bruttobuchwert/Nennbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		Erhaltene Sicherheiten und erhaltene Finanzgarantien für gestundete Risikopositionen		
		Nicht notleidende gestundete	Notleidende gestundete		Bei nicht notleidenden gestundeten Risikopositionen	Bei notleidenden gestundeten Risikopositionen	Davon erhaltene Sicherheiten und finanzielle Garantien für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			
			Davon ausgefallen	Davon wertgemindert						
1	Darlehen und Kredite	8.002.512,05	18.229.198,22	15.736.059,78	12.599.749,92	167.746,87	5.978.393,70	19.818.824,18	13.886.281,82	
2	Zentralbanken	-	-	-	-	-	-	-	-	
3	Allgemeine Regierungen	-	-	-	-	-	-	-	-	
4	Kreditinstitute	-	-	-	-	-	-	-	-	
5	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	-	-	-	-	-	-	-	-	
6	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	2.814.157,17	11.510.089,05	9.659.290,54	8.492.569,99	21.482,47	3.764.887,98	10.842.559,38	8.793.618,52	
7	Haushalte	5.188.354,88	6.719.109,17	6.076.769,24	4.107.179,93	146.264,40	2.213.505,72	8.976.264,80	5.092.663,30	
8	Schuldtitle	-	-	-	-	-	-	-	-	
9	Eingegangene Kreditzusagen	264.914,53	961.577,54	469.047,91	60.283,61	975,87	-	-	-	
10	<b>Gesamt</b>	<b>8.267.426,58</b>	<b>19.190.775,76</b>	<b>16.205.107,69</b>	<b>12.660.033,53</b>	<b>168.722,74</b>	<b>5.978.393,70</b>	<b>19.818.824,18</b>	<b>13.886.281,82</b>	

Vorlage 3: Kreditqualität von nicht notleidenden und notleidenden Risikopositionen nach Verzugstagen

	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	
	Bruttobuchwert/Nennbetrag												
	Nicht notleidende Risikopositionen			Notleidende Risikopositionen									
		Nicht überfällig oder ≤ 30 Tage Überfällig	Überfällig > 30 Tage ≤ 90 Tage		Unwahrscheinliche Zahlungen, die nicht überfällig oder ≤ 90 Tage überfällig sind.	Überfällig > 90 Tage ≤ 180 Tage	Überfällig > 180 Tage ≤ 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr ≤ 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre ≤ 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre ≤ 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	Davon ausgefallen	
1	Darlehen und Kredite	3.240.148.103,23	3.232.783.863,20	7.364.240,03	62.986.142,19	42.802.721,82	1.432.005,64	8.793.586,86	1.339.603,21	1.002.208,45	504.583,65	2.901.947,54	56.349.471,49
2	Zentralbanken	434.484.950,85	434.484.950,85	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3	Allgemeine Regierungen	99.072.044,54	99.072.044,54	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4	Kreditinstitute	998.616.647,20	998.616.647,20	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	109.870.829,72	109.870.829,72	-	316.491,14	-	316.491,14	-	-	-	-	-	316.491,14
	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	1.003.557.688,01	999.754.092,33	3.803.595,68	38.629.728,53	26.914.740,24	931.431,19	7.684.455,42	686.678,73	386.733,93	-	315.627,84	35.357.253,68
7	Davon KMU	645.263.761,73	642.586.832,68	2.676.929,05	31.575.321,53	21.371.594,02	874.885,68	7.657.976,49	51.437,79	386.733,93	-	296.254,17	28.302.846,68
8	Haushalte	594.545.942,91	590.985.298,56	3.560.644,35	24.039.922,52	15.887.981,58	184.083,31	1.109.131,44	652.924,48	615.474,52	504.583,65	2.586.319,70	20.675.726,67
9	Schuldtitel	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
10	Zentralbanken	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
11	Allgemeine Regierungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
12	Kreditinstitute	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
15	Außerbilanzielle Risikopositionen	1.093.317.279,65	-	-	11.013.324,26	-	-	-	-	-	-	-	10.452.622,64
16	Zentralbanken	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
17	Allgemeine Regierungen	36.507.526,90	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
18	Kreditinstitute	636.291.964,43	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	19.833.254,59	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	311.295.283,99	-	-	9.827.183,92	-	-	-	-	-	-	-	9.292.885,29
21	Haushalte	89.389.249,74	-	-	1.186.140,34	-	-	-	-	-	-	-	1.159.737,35
22	Gesamt	4.333.465.382,88	3.232.783.863,20	7.364.240,03	73.999.466,45	42.802.721,82	1.432.005,64	8.793.586,86	1.339.603,21	1.002.208,45	504.583,65	2.901.947,54	66.802.094,13

Vorlage 4: Nicht notleidende und notleidende Risikopositionen und damit verbundene Rückstellungen

	a		b		c		d		e		f		g		h		i		j		k		l		m		n		o	
	Bruttobuchwert/Nennbetrag												Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen												Erhaltene Sicherheiten und finanzielle Garantien					
	Nicht notleidende Risikopositionen						Notleidende Risikopositionen						Nicht notleidende Risikopositionen - kumulierte Wertminderungen und Rückstellungen						Notleidende Risikopositionen - kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Kreditrisiken und Rückstellungen						Kumulierte Teilabschreibung		Bei nicht notleidenden Risikopositionen		Bei notleidenden Risikopositionen	
	Davon Stufe 1		Davon Stufe 2		Davon Stufe 2		Davon Stufe 3		Davon Stufe 1		Davon Stufe 2		Davon Stufe 2		Davon Stufe 3															
1	Darlehen und Kredite	3.240.148.103,23			62.986.142,19				51.260.875,28								29.090.962,58										920.842.316,95	31.044.427,50		
2	Zentralbanken	434.484.950,85			-				234.668,71								-									-	-			
3	Allgemeine Regierungen	99.072.044,54			-				2.448.545,04								-									8.278.039,75	-			
4	Kreditinstitute	998.616.647,20			-				3.740.633,42								-									-	-			
5	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	109.870.829,72			316.491,14				2.971.847,30								316.491,14									10.161.122,74	-			
6	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	1.003.557.688,01			38.629.728,53				29.051.111,01								17.312.020,57									473.807.382,86	18.223.122,83			
7	Davon KMU	645.263.761,73			31.575.321,53				16.771.604,96								12.891.472,83									381.132.776,62	17.632.322,83			
8	Haushalte	594.545.942,91			24.039.922,52				12.814.069,80								11.462.450,87									428.595.771,60	12.821.304,67			
9	Schuldtitle	-			-				-								-									-	-			
10	Zentralbanken	-			-				-								-									-	-			
11	Allgemeine Regierungen	-			-				-								-									-	-			
12	Kreditinstitute	-			-				-								-									-	-			
13	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	-			-				-								-									-	-			
14	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	-			-				-								-									-	-			
15	Außerbilanzielle Risikopositionen	1.093.317.279,65			11.013.324,26				1.535.845,41								1.117.051,95									-	-			
16	Zentralbanken	-			-				-								-									-	-			
17	Allgemeine Regierungen	36.507.526,90			-				4.437,88								-									-	-			
18	Kreditinstitute	636.291.964,43			-				890.971,12								-									-	-			
19	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	19.833.254,59			-				9.184,41								-									-	-			
20	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	311.295.283,99			9.827.183,92				532.454,19								1.115.051,95									-	-			
21	Haushalte	89.389.249,74			1.186.140,34				98.797,81								2.000,00									-	-			
22	Gesamt	4.333.465.382,88	-	-	73.999.466,45	-	-	-	52.796.720,69	-	-	-	-	-	-	-	30.208.014,53	-	-	-	-	-	-	-	-	920.842.316,95	31.044.427,50			

## 25. Anhang zu Punkt 5 Eigenmittel – Bedingungen der Kapitalinstrumente (Art. 437 CRR)

Einheitliche Bedingungen für  
Stimmrechtslose Common Equity Tier-1 Instrumente  
(CET-1 Instrumente)  
der Raiffeisenlandesbank Burgenland und Revisionsverband eGen

### **Präambel**

Die Raiffeisenlandesbank Burgenland und Revisionsverband eGen (im Folgenden kurz „Raiffeisenlandesbank Burgenland“) hat in den Jahren 2000, 2003 und 2008, Partizipationsscheine mit Substanzbeteiligung emittiert. Die Partizipationsscheinbedingungen entsprachen der Rechtslage bei Ausgabe und stellten sicher, dass das eingezahlte Partizipationskapital bei der Raiffeisenlandesbank Burgenland als Kernkapital anrechenbar war.

Mit Zustimmung der Generalversammlung vom 13.6.2013 und der einzelnen Partizipationsscheininhaber wurden die Partizipationsscheine umbenannt in „Stimmrechtslose Common Equity Tier-1-Instrumente“ (= „Instrumente des harten Kernkapitals“ im Folgenden kurz „stimmrechtslose CET-1 Instrumente“ [dies im Gegensatz zu Geschäftsanteilen, die grundsätzlich CET-1 Instrumente mit Stimmrecht darstellen]). Außerdem wurden die Bedingungen so abgeändert, dass sie auch den Anforderungen der Capital Requirements Regulation – „Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012“, im Folgenden kurz „CRR“ – entsprechen. Die geänderten Bedingungen gelangen für alle früheren Emissionen von substanzbeteiligten Partizipationsscheinen sowie für künftige Emissionen einheitlich zur Anwendung.

Im Vorgriff auf das bevorstehende Inkrafttreten des Teils 4 der EBA Standards zu den Eigenmitteln und in Anwendung des 2013 eingefügten Anpassungsmodus nach § 11 Abs. 3 dieser Bedingungen wurde in der ordentlichen Generalversammlung 2015 ergänzend insbesondere beschlossen, das Nominale an jenes der Geschäftsanteile anzupassen und so die völlige Gleichbehandlung bei der Gewinnbeteiligung zu erreichen, um keinesfalls in einen Konflikt mit den Begrenzungen für ein Dividendenvielfaches zu geraten.

### **§ 1 Rechtsgrundlage**

- (1) Die Rechtsgrundlage dieser Bedingungen ist unmittelbar die CRR. Die stimmrechtslosen CET-1 Instrumente sind auf Namen lautende vinkulierte Wertpapiere über eingezahltes stimmrechtsloses CET-1 Kapital i.S. des Art. 28 CRR.
- (2) Die stimmrechtslosen CET-1 Instrumente werden jeweils aufgrund einer Ermächtigung der Generalversammlung sowie eines Beschlusses des Vorstandes der Raiffeisenlandesbank Burgenland mit Zustimmung des Aufsichtsrates der Raiffeisenlandesbank Burgenland begeben und entsprechen einem rechnerischen Nennwert von jeweils € 7,27 (Euro siebenkommasiebenundzwanzig).
- (3) Die stimmrechtslosen CET-1 Instrumente können je nach Bedarf in effektiven Stücken, in Zwischensammelurkunden oder in Sammelurkunden dargestellt werden und tragen, soweit sie in effektiven Stücken zur Ausgabe kommen, in Faksimile und, soweit sie durch Zwischensammelurkunden oder Sammelurkunden vertreten sind, im Original die Unterschriften von je zwei Mitgliedern des Vorstandes der Raiffeisenlandesbank Burgenland.

### **§ 2 Stimmrechtsloses CET-1 Kapital**

- (1) Stimmrechtsloses CET-1 Kapital ist eingezahltes Kapital, das der Raiffeisenlandesbank Burgenland auf Unternehmensdauer unter Verzicht auf die außerordentliche und ordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Die Erträge aus stimmrechtslosem CET-1 Kapital sind gewinnabhängig.
- (3) Stimmrechtsloses CET-1 Kapital nimmt wie Aktienkapital bis zur vollen Höhe am Verlust teil.

- (4) Stimmrechtsloses CET-1 Kapital ist mit dem Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös verbunden und darf erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger zurückgezahlt werden.

### § 3 Dauer des Beteiligungsverhältnisses

- (1) Das stimmrechtslose CET-1 Kapital wird der Raiffeisenlandesbank Burgenland auf Unternehmensdauer zur Verfügung gestellt.
- (2) Ein Kündigungsrecht des Inhabers von stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten ist unabhängig vom Kündigungsgrund ausgeschlossen.

### § 4 Gewinnbeteiligung

- (1) Die stimmrechtslosen CET-1 Instrumente verbriefen den grundsätzlichen Anspruch auf gewinnabhängige Erträge (Art. 28 Abs. 1 lit. h (ii) CRR). Unter Gewinn ist der Jahresgewinn der Raiffeisenlandesbank Burgenland nach Rücklagenbewegung zu verstehen, soweit er im Bilanzgewinn gedeckt ist.
- (2) Die Gewinnbeteiligung setzt voraus, dass die Generalversammlung gemäß § 24 Abs. 1 der Satzung der Raiffeisenlandesbank Burgenland über Antrag des Vorstandes eine Gewinnausschüttung beschließt. Wird für ein Geschäftsjahr keine Gewinnausschüttung beschlossen, so verfällt der Anspruch auf Gewinnbeteiligung für dieses Geschäftsjahr.
- (3) Die Höhe der Gewinnbeteiligung pro CET-1 Instrument wird von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands in gleicher Höhe wie die gleichzeitige und gleichrangige Dividendenausschüttung für ordentliche Geschäftsanteile festgelegt.
- (4) Die Auszahlung einer beschlossenen Gewinnausschüttung ist 20 Tage nach der Generalversammlung der Raiffeisenlandesbank Burgenland, die den Jahresabschluss des Geschäftsjahres behandelt, fällig und erfolgt durch Gutschrift auf ein bei der Raiffeisenlandesbank Burgenland für den Inhaber von stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten geführtes Konto.
- (5) Die Gewinnbeteiligung beginnt mit dem Valutatag, der für die Einzahlung des stimmrechtslosen CET-1 Kapitals festgelegt wird. Erfolgt die Einzahlung während eines Geschäftsjahres, gebührt die Gewinnbeteiligung zeitlich aliquot, berechnet auf der Basis von 365 Tagen pro Jahr.

### § 5 Beteiligung am Liquidationserlös

- (1) Für den Fall der Liquidation der Raiffeisenlandesbank Burgenland gewähren die stimmrechtslosen CET-1 Instrumente einen aliquoten Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös.
- (2) Anteil des stimmrechtslosen CET-1 Kapitals am Liquidationserlös:  
Der Anteil des gesamten stimmrechtslosen CET-1 Kapitals am Liquidationserlös ergibt sich aus der Summe aller Anteile der jeweiligen Tranchen am Unternehmenswert (ermittelt nach Abs. 3 und 4). Der auf ein einzelnes stimmrechtsloses CET-1 Instrument (gleich welcher Tranche) entfallende Anteil am Liquidationserlös folgt dann aus einer Division des insgesamt auf das stimmrechtslose CET-1 Kapital entfallenden Anteils am Liquidationserlös durch die Zahl der insgesamt ausgegebenen stimmrechtslosen CET-1 Instrumente.
- (3) Berechnung des Anteils des stimmrechtslosen CET-1 Kapitals einer jeweiligen Tranche am Unternehmenswert:  
Die Ermittlung des Anteiles des stimmrechtslosen CET-1 Kapitals einer jeweiligen Tranche am Gesamtwert des bankgeschäftlichen Unternehmens erfolgt grundsätzlich nach der Formel [Emissionserlös stimmrechtsloses CET-1 Kapital durch (Summe des Wertes des Unternehmens vor Emission plus Emissionserlös stimmrechtsloses CET-1 Kapital)]. Der Wert des Unternehmens wird zum Jahresabschlussstichtag vor dem Emissionszeitpunkt nach dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Fachgutachten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (bzw. nach einer künftig allenfalls an dessen Stelle tretenden Richtlinie) ermittelt. Die Bewertung ist von einem von der Raiffeisenlandesbank Burgenland beauftragten Prüfer vorzunehmen oder zu testieren.

- (4) Wertsteigerungen des Unternehmens:  
An späteren Wertsteigerungen des bankgeschäftlichen Unternehmens durch internes Wachstum (einschließlich eines Unternehmenskaufs) nehmen die Inhaber von stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten entsprechend teil. Kommt es allerdings zu einem (über die normale Mitgliederfluktuation hinausgehenden) externen Wachstum des Unternehmenswertes gegen Ausgabe von Geschäftsanteilen oder stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten, z.B. durch Verschmelzung, durch Einbringung nach Art III UmgrStG oder durch Emission von weiterem stimmrechtslosen CET-1 Kapital, so ist der prozentuelle Anteil der bisherigen Tranchen nach der Formel [(bisheriger prozentueller Anteil x Unternehmenswert vor dem externen Wachstum) durch (Unternehmenswert vor dem externen Wachstum + neu zugeführter Unternehmenswert aufgrund externen Wachstums)] neu zu berechnen. Der auf den zugeführten Unternehmenswert entfallende Anteil am gesamten Unternehmenswert ist wiederum sinngemäß nach der im Abs. 3 genannten Formel zu ermitteln.
- (5) Bemessungsgrundlage:  
Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Anspruchs auf aliquote Beteiligung am Liquidationserlös ist der Liquidationswert der Raiffeisenlandesbank Burgenland, abgeleitet aus der Liquidationsschlussbilanz.
- (6) Rangfolge:  
Dieser anteilige Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös steht Inhabern von stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten im Rahmen der Liquidation nach Befriedigung oder Sicherstellung aller Gläubiger, insbesondere auch der Forderungsberechtigten aus emittiertem Ergänzungskapital, nachrangigem Kapital und kurzfristig nachrangigem Kapital sowie aus künftigen Instrumenten des Tier 2-Kapitals, aus Hybridkapital und anderen Instrumenten des „Zusätzlichen Tier 1-Kapitals“, zu. Der Anspruch der Inhaber von stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten auf Beteiligung am Liquidationserlös steht dem – derzeit mit dem jeweiligen Geschäftsguthaben beschränkten - Anspruch der Geschäftsanteilsinhaber auf Beteiligung am Liquidationserlös im Rang gleich.

## § 6 Verwässerungsschutz

- (1) Die Raiffeisenlandesbank Burgenland ist berechtigt, jederzeit und ohne betragliche Begrenzung neues Geschäftsanteilskapital, neues stimmrechtsloses CET-1 Kapital, Hybridkapital oder andere Instrumente des „Zusätzlichen Tier 1 Kapitals“, Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechte sowie Ergänzungskapital, nachrangiges Kapital und kurzfristiges nachrangiges Kapital oder sonstige Instrumente des Tier 2 Kapitals zu begeben.
- (2) Der Ausgabekurs einer auf Basis dieser Bedingungen neu zu begebenden Tranche von stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten ist gegebenenfalls so festzusetzen, dass es zu keiner Verwässerung früher begebener stimmrechtsloser CET-1 Instrumente kommt, dass also die gesamte auf ein neues stimmrechtsloses CET-1 Instrument zu leistende Einlage (Nennwert + Agio + [im Fall einer Buchwertfortführung] die verbleibende Differenz zum anteiligen Emissionserlös) dem letzten gemäß § 9 Abs.3 dieser Bedingungen ermittelten Kurs der im Emissionszeitpunkt bereits ausgegebenen stimmrechtslosen CET-1 Instrumente entspricht, wobei eine Abweichung von diesem letzten ermittelten Kurs von bis zu +/- 1% toleriert wird.  
Da dadurch in die Vermögensrechte der Inhaber von stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten nicht eingegriffen wird, ist ein Ausgleich durch die Einräumung von Bezugsrechten auf diese Titel in der Regel nicht erforderlich.
- (3) Die Veränderung des Genossenschaftskapitals löst keinen Verwässerungsschutz aus, da damit nicht in die Vermögensrechte der Inhaber von stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten eingegriffen wird.

## § 7 Teilnahme- und Auskunftsrecht

- (1) Die Inhaber von stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten haben das Recht, an der jährlichen Generalversammlung, in welcher der Jahresabschluss der Raiffeisenlandesbank Burgenland behandelt wird, teilzunehmen und Auskünfte über die Angelegenheiten der Raiffeisenlandesbank Burgenland im Sinne von „§ 112 AktG“ (nunmehr § 118 AktG in der Fassung BGBl I 2009/71) zu begehren und nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 dieser Bedingungen über deren Änderung zu entscheiden.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind nur jene Inhaber stimmrechtsloser CET-1 Instrumente, die im Register der Inhaber stimmrechtsloser CET-1 Instrumente der Raiffeisenlandesbank Burgenland eingetragen sind. Im Übrigen gelten für die Teilnahme an der Generalversammlung die Bestimmungen, die auf die Mitglieder der Genossenschaft Anwendung finden.

## § 8 Registrierung der stimmrechtslosen CET-1 Instrumente

- (1) Stimmrechtslose Instrumente sind unter der Bezeichnung des Inhabers stimmrechtsloser CET-1 Instrumente nach Name, Firmenwortlaut, Firmenbuchnummer und Anschrift in das Register der Inhaber stimmrechtsloser CET-1 Instrumente der Raiffeisenlandesbank Burgenland einzutragen.
- (2) Die Übertragung der stimmrechtslosen CET-1 Instrumente unterliegt den Bestimmungen des § 9 der Bedingungen; sie ist der Raiffeisenlandesbank Burgenland zu melden, die Übertragungsurkunde ist vorzulegen und der Übergang nachzuweisen.
- (3) Die Raiffeisenlandesbank Burgenland ist verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit der Übertragung zu prüfen und den Übergang im Register der Inhaber stimmrechtsloser CET-1 Instrumente zu vermerken.
- (4) Im Verhältnis zur Raiffeisenlandesbank Burgenland gilt als Inhaber stimmrechtsloses CET-1 Instrumente nur, wer als solcher im Register der Inhaber stimmrechtsloser CET-1 Instrumente eingetragen ist.

## § 9 Übertragung der stimmrechtslosen CET-1 Instrumente

- (1) Die Übertragung von stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten ist grundsätzlich nur an Mitglieder der Raiffeisenlandesbank Burgenland möglich und an die Zustimmung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Raiffeisenlandesbank Burgenland gebunden. Die Zustimmung zur Übertragung kann verweigert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser besteht insbesondere darin, dass die Übertragung nicht ohne Schädigung der Raiffeisenlandesbank Burgenland, der Genossenschafter oder des Verbundes der Raiffeisenbanken des Burgenlandes erfolgen kann.
- (2) Unter Übertragung im Sinne des Abs. 1 sind alle Rechtsgeschäfte, die Rechte aus dem stimmrechtslosen CET-1 Instrument betreffen, unabhängig von dem jeweiligen Rechtsgrund und unabhängig davon, ob sie einen verfügenden Charakter haben, zu verstehen. In diesem Sinne sind auch insbesondere Treuhandübertragungen, Verpfändungen, Fruchtgenussbestellungen und Rechtsgeschäfte, die zur Umgehung der Vinkulierungsklausel einen ähnlichen Geschäftserfolg anstreben, zustimmungsbedürftig. Soll einer Übertragung von stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten, die dazu führen kann, dass einem Dritten die mittelbare Verfügung über stimmrechtslose CET-1 Instrumente ermöglicht wird, zugestimmt werden, so ist die Zustimmung von einer formalrechtlichen Absicherung des Ausschlusses einer Drittverfügung abhängig zu machen.
- (3) Die Raiffeisenlandesbank Burgenland wird sich bemühen, für einen Sekundärmarkt zu sorgen.  
Zum Zwecke der Übertragung wird der Wert der stimmrechtslosen CET-1 Instrumente jährlich wie folgt ermittelt und bekanntgegeben: Für sämtliche Tranchen von stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten wird ein einziger in Prozent des Nominales ausgedrückter Kurs gebildet, der sich nach folgender Formel errechnet:  
Anteil des gesamten stimmrechtslosen CET-1 Kapitals am Unternehmenswert x Unternehmenswert :  
Gesamtnominale des stimmrechtslosen CET-1 Kapitals x 100.

## § 10 Anwendbares Recht- Gerichtstand

- (1) Diese Bedingungen stimmrechtsloser CET-1 Instrumente haben als unmittelbare Grundlage die CRR, unterliegen aber in allen Rechtsbereichen, die von der CRR nicht geregelt werden, österreichischem Recht.
- (2) Für sämtliche Rechtstreitigkeiten gilt ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Eisenstadt als vereinbarter Gerichtstand.

## § 11 Salvatorische Klausel und Anpassungsermächtigung

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen, aus welchen Gründen auch immer, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt.
- (2) Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist vom Vorstand der Raiffeisenlandesbank Burgenland mit Zustimmung des Aufsichtsrates der Raiffeisenlandesbank Burgenland durch eine solche zu ersetzen, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt. Dasselbe gilt für ergänzungsbedürftige Lücken.

- (3) Der Vorstand der Raiffeisenlandesbank Burgenland wird ermächtigt, diese Bedingungen stimmrechtsloser CET-1 Instrumente mit Zustimmung des Aufsichtsrates der Raiffeisenlandesbank Burgenland einseitig anzupassen, wenn und soweit dies etwa aufgrund von künftigen Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen zwingend notwendig werden sollte, um die vollständige Anrechenbarkeit dieses stimmrechtslosen CET-1 Kapitals als hartes Kernkapital zu erhalten; bei einer solchen Anpassung ist eine Gestaltung zu wählen, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.
- (4) Sonstige vom Vorstand der Raiffeisenlandesbank Burgenland mit Zustimmung des Aufsichtsrates Raiffeisenlandesbank Burgenland vorgeschlagene Änderungen der Bedingungen stimmrechtsloser CET-1 Instrumente werden erst dann wirksam, wenn sie nach entsprechender Ankündigung in der Einladung von den Inhabern stimmrechtsloser CET-1 Instrumente im Rahmen ihrer Teilnahme an der Generalversammlung der Raiffeisenlandesbank Burgenland in einer gesonderten Abstimmung mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gebilligt werden, wobei jedes stimmrechtslose CET-1 Instrument je eine Stimme gewährt.

## **§ 12 Bekanntmachungen**

Alle Bekanntmachungen, welche stimmrechtslose CET-1 Instrumente betreffen, einschließlich etwaige Abänderungen dieser Bedingungen, erfolgen mit Rechtswirksamkeit für sämtliche Inhaber stimmrechtsloser CET-1 Instrumente durch schriftliche Mitteilung an die im Register der Inhaber stimmrechtsloser CET-1 Instrumente aufscheinende Adresse.